

Gemeinde Heidenrod



An die Mitglieder
des Gemeindevorstandes

Einladung

Ich lade Sie zu einer **Sitzung des Gemeindevorstandes** ein.

Sitzungstermin: Montag, 23.05.2022, 15:00 Uhr

Raum, Ort: „Barockhaus“, Heidenrod-Laufenselden

Übergabe der Urkunden Fonds "Bürgerschaftliches Engagement" um 16:00 Uhr

Tagesordnung I

- 1 Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.1 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.05.2022
- 2 Mitteilungen/Verschiedenes
- 3 Niederschriften der Ortsbeiräte
- 4 Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod-Kemel, Bebauungsplan „Kemel-Süd“, Prüfung juristischer Möglichkeiten der Gründung einer Erschließungsgesellschaft XII/069
- 5 Legalisierung Alten- u. Pflegeheim Grebenroth XII/066
- 6 Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod Grebenroth, Pflegeheim „Haus Felicia“, Panoramastr. 15-19, Sanierung und Erweiterung XII/070
hier: Planungskonzept und Festlegung der weiteren Vorgehensweise
- 7 Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod-Kemel XII/068
hier: Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen für die Planung und Errichtung von Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, Kanalisation, Entlastungsanlagen, Wasserleitung, Erschließungsstraßen und Verkehrsknotenpunkten

- | | | |
|----|---|---------|
| 8 | Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod-Dickschied, Bebauungsplan „Ober dem Dorf“
hier: Anfrage auf Zustimmung einer Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Antragsteller Marcel Besier | XII/071 |
| 9 | Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod, Sanierung, Erweiterung/Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Wisper, Flur 1, Flurstück 33, Kemeler Weg 6,
Antragsteller Michael Eiloff | XII/072 |
| 10 | Heidenrod Springen, Neubau eines Pensionspferdeaktivstalles mit überdachtem Reitplatz, Wirtschaftsgebäude und Mistlagerstätte, Gemarkung Springen, Flur 2, Flurstück 34,
Antragssteller Becker & Schmidt GbR., 65321 Heidenrod | XII/067 |
| 11 | Liste Bauanträge I. Qu. 2022 | XII/062 |
| 12 | Grundstückskaufverträge | |

Tagesordnung II

- | | | |
|------|--|---------|
| 13 | Persönliche und personelle Angelegenheiten | |
| 13.1 | Antrag auf Elternzeit | XII/065 |
| 14 | Heidenroder Ferienspaß 2022 | XII/060 |

Mit freundlichen Grüßen

Diefenbach, Volker
Vorsitzende/r

Einladung zur Ortsbeiratssitzung Kemel

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortsbeirats Kemel
am Mittwoch, den **01. Juni 2022** um **19:00 Uhr** in der Römerhalle (großer Saal).

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Ortsvorstehers
3. Wahl zum stellv. Schriftführer
4. Verschiedenes

Alle interessierten Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen.

**Bitte beachten Sie die aktuelle Coronaschutzverordnung,
welche am Tag der Ortsbeiratssitzung gilt.**

Holger Hunold, Ortsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod

Versammlung der Jagdgenossenschaft Watzelhain

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod gibt gemäß § 14 der Jagdgenossenschaftssatzung hiermit öffentlich bekannt:

Am **Mittwoch den 08. Juni 2022** findet um **19.30 Uhr** im **Feuerwehrraum am Dorfgemeinschaftshaus** im Ortsteil **Watzelhain** eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirktes **Watzelhain** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der Kassiererin
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung und Verwendung des Jagdpachterlöses aus dem Jagdjahr 2021/2022
7. Neuwahl des gesamten Jagdvorstandes
8. Neuwahl der Kassenprüfer
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Guthaben der Jagdgenossenschaft
10. Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft.
11. Verschiedenes

Jagdgenosse ist jeder Eigentümer von bejag baren Grundstücken des Jagdbezirktes **Watzelhain**.

Aufgrund der aktuellen Situation Corona sind die allgemein gültigen Hygienevorschriften zu beachten. Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch schriftliche Vollmacht vom Ehegatten oder volljährigem Verwandten ersten Grades oder einem anderem Jagdgenossen vertreten.

Grundstückseigentümer, die im Laufe des Jahres Veränderungen in ihrem Grundbesitz hatten, sind verpflichtet, dass Jagdkataster soweit es Einfluss auf die Auszahlung der Jagdpachterlöse hat, berichtigen zu lassen.

Nach der Versammlung findet ein Gaststättenbesuch statt.

Heidenrod, den 13. Mai 2022

gez.
(Günter Menz)
Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod

Versammlung der Jagdgenossenschaft Nauroth

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod gibt gemäß § 14 der Jagdgenossenschaftssatzung hiermit öffentlich bekannt:

Am **Mittwoch, 29. Juni 2022**, findet um **19:30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Nauroth eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes **Nauroth** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers mit Aussprache
3. Bericht des Kassierers mit Aussprache
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung und Verwendung des Jagdpachterlöses aus dem Jagdjahr 2021/2022
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdausübungsrechts nach Ablauf des Jagdpachtvertrages ab dem 01. April 2023; Antrag eines Mitpächters liegt vor
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Guthaben der Jagdgenossenschaft
10. Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft
11. Verschiedenes

Jagdgenosse ist jeder Eigentümer von bejag baren Grundstücken des Jagdbezirkes Nauroth.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch schriftliche Vollmacht vom Ehegatten oder volljährigem Verwandten ersten Grades oder einem anderem Jagdgenossen vertreten lassen.

Heidenrod, den 10. Mai 2022

gez.

(Dietmar Lellow)

Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod

Versammlung der Jagdgenossenschaft Langschied

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod gibt gemäß § 14 der Jagdgenossenschaftssatzung hiermit öffentlich bekannt:

Am Freitag, den 10. Juni 2022 findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Langschied eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des **Jagdbezirkes Langschied** **statt**, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht der KassiererIn
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung und Verwendung der Jagdpächterlöse der Jagdjahre 2020/2021 und 2021/2022.
7. Wahl der Kassenprüfer für die Jagdjahre 2022/2023 und 2023/2024.
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Guthaben der Jagdgenossenschaft
hier: Zuschuss zu Ersatzpflanzungen von Bäumen aufgrund Trockenschäden.
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft.
10. Verschiedenes

Jagdgenosse ist jeder Eigentümer von bejagbaren Grundstücken des Jagdbezirkes Langschied. Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch schriftliche Vollmacht vom Ehegatten oder volljährigem Verwandten ersten Grades oder einem anderem Jagdgenossen vertreten lassen.

Heidenrod, den 12 Mai 2022

gez.
(Werner Ernst)
Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod

Versammlung der Jagdgenossenschaft Niedermeilingen

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod gibt gemäß § 14 der Jagdgenossenschaftssatzung hiermit öffentlich bekannt:

Am **Freitag, den 10.06.2022, findet um 19:30 Uhr** im Dorfgemeinschaftshaus Niedermeilingen eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes **Niedermeilingen** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Neuwahl der Kassenprüfer
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinerlöses aus dem Jagdjahr 2021/2022
8. Verschiedenes

Jagdgenosse ist jeder Eigentümer von bejag baren Grundstücken des Jagdbezirkes Niedermeilingen.

Aufgrund der aktuellen Situation, Corona-Pandemie, sind die allgemein gültigen Hygienevorschriften zu beachten.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch schriftliche Vollmacht vom Ehegatten oder volljährigen Verwandten ersten Grades oder einem anderen Jagdgenossen vertreten lassen.

Jagdgenossen die einer Risikogruppe zuzuordnen sind wird anheimgestellt davon Gebrauch zu machen.

Auf das traditionelle „Jagdessen“ wird verzichtet.

Heidenrod, den 10.05.2022

gez.

(Manfred Hartenfels)

Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod

Versammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft Geroldstein

Am **Montag den 20.06.2022** findet um **18:30 Uhr** im **DGH Geroldstein** die Versammlung der Angliederungsjagdgenossenschaft des Eigenjagdbezirkes **Geroldstein** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassierers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl eines Kassenprüfers
6. Bericht des Pächters
7. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung und Verwendung des Reinerlöses aus dem Jagdjahr 2021/2022
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Guthaben der Jagdgenossenschaft
9. Beratung und Beschlussfassung über eine Ergänzung der Jagdgenossenschaftssatzung
10. Verschiedenes, Veranstaltungen, Termine

Jagdgenosse ist jeder Eigentümer von den nachstehenden bejag baren Grundstücken des Angliederungsjagdbezirkes Geroldstein.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch schriftliche Vollmacht vom Ehegatten oder volljährigem Verwandten ersten Grades oder einem anderem Jagdgenossen vertreten lassen.

Heidenrod, den 13.05.2022

(Jochen Lüke)
Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod

Versammlung der Jagdgenossenschaft Obermeilingen/Algenroth

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod gibt gemäß § 14 der Jagdgenossenschaftssatzung hiermit öffentlich bekannt:

Am Freitag den **27.05.2022** findet um **20.00 Uhr** im Gasthaus zum Grünen Baum im Ortsteil Algenroth eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes **Obermeilingen/Algenroth** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher;
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassierers
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung und Verwendung der Jagdpachterlöse aus den Jagdjahren 2020/2021 und 2021/2022
7. Wahl der Kassenprüfer für 2022/2023
8. Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft
9. Beratung und Beschlussfassung über Verwendung von Guthaben der Jagdgenossenschaft
10. Verschiedenes

Jagdgenosse ist jeder Eigentümer von bejagbaren Grundstücken des Jagdbezirkes Obermeilingen/Algenroth Aufgrund der aktuellen Situation Corona sind die allgemein gültigen Hygienevorschriften zu beachten.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch schriftliche Vollmacht vom Ehegatten oder volljährigem Verwandten ersten Grades oder einem anderem Jagdgenossen vertreten lassen. Jagdgenossen die einer Risikogruppe zuzuordnen sind wird anheimgestellt davon Gebrauch zu machen. Anträge auf Auszahlung des Jagdpachtanteiles können schriftlich gestellt werden, dazu ist keine Anwesenheit an der Versammlung erforderlich.

Das traditionelle „Jagdessen“ (Schnitzel) findet wieder statt.

Heidenrod, den 28.04.2022
gez. (Thomas Kunz) Jagdvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Heidenrod

Versammlung der Jagdgenossenschaft Nauroth

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Heidenrod gibt gemäß § 14 der Jagdgenossenschaftssatzung hiermit öffentlich bekannt:

Am **Mittwoch, 29. Juni 2022**, findet um **19:30 Uhr** im Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Nauroth eine Versammlung der Jagdgenossenschaft des Jagdbezirkes **Nauroth** statt, zu der hiermit eingeladen wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstehers mit Aussprache
3. Bericht des Kassierers mit Aussprache
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung und Verwendung des Jagdpachterlöses aus dem Jagdjahr 2021/2022
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jagdausübungsrechts nach Ablauf des Jagdpachtvertrages ab dem 01. April 2023; Antrag eines Mitpächters liegt vor
9. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung von Guthaben der Jagdgenossenschaft
10. Beratung und Beschlussfassung über eine Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft
11. Verschiedenes

Jagdgenosse ist jeder Eigentümer von bejag baren Grundstücken des Jagdbezirkes Nauroth.

Bei Verhinderung kann sich jeder Jagdgenosse durch schriftliche Vollmacht vom Ehegatten oder volljährigem Verwandten ersten Grades oder einem anderem Jagdgenossen vertreten lassen.

Heidenrod, den 10. Mai 2022

gez.

(Dietmar Lellow)

Jagdvorsteher

4030

Landkreis Limburg-Weilburg - Der Landrat Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar

Gemeinde Heidenrod
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod

Bearbeiter/in: Dorothee Kirschbaum

Telefon: 06431-296-5972

Telefax: 06431-296-5968

Email: D.Kirschbaum@limburg-weilburg.de

Datum: 09.05.2022

Ländliche Regionalentwicklung

LA 1.2.2.e Infrastrukturelle Vorhaben zur landtouristischen Entwicklung, Naherholung und der Landschafts- und Kulturgeschichte
Teilmaßnahme EU: 19.2

HEIDENROD

Antrags-Nr. 71631602

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag ergeht folgender

Zuwendungsbescheid zu Antragsnummer 71631602

1. Bewilligung

Aufgrund Ihres Antrages vom 25.01.2022 bewillige ich Ihnen gemäß der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) in Verbindung mit der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung - Ländliche Regionalentwicklung - im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) 2014-2020, eine zweckgebundene Zuwendung in Höhe von

EUR 105.625,00

(in Worten: einhundertfünftausendsechshundertfünfundzwanzig EURO)

für das Vorhaben:

Errichtung Atzmannhütte Heidenrod-Dickschied , Am Bolzplatz , 65321 Heidenrod

Der Standort der zu errichtenden Holzhütte liegt direkt an dem Portal für den Wispertrail "Dickschieder Wildwechsel" sowie am Streckenweg "Wispertaunussteig". Diese Wanderangebote in der Region Taunus erfreuen sich großer Beliebtheit. Leider gibt es aber nicht genug Versorgungsangebote für die Wandertouristen entlang den Strecken. Das Defizit wird mit der Errichtung der Atzmannhütte an dieser Stelle behoben. Eine gemeinnützige Interessengemeinschaft wird vorwiegend am Wochenende hier einfache, überwiegend regionale kleine Speisen und Getränke anbieten, wobei eine Kostendeckung angestrebt wird..



Die Baugenehmigung (FD III.4-40-04-BA-03366/21) vom 17.11.2021 ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheids.

Die darin enthaltenen Auflagen und Bestimmungen sind einzuhalten.

Basis des Bescheids ist eine Kostenschätzung nach DIN 276. Nach erfolgter Ausschreibung ist dem Amt für den ländlichen Raum das wirtschaftlichste Angebot vorzulegen.

Grundlage der Bewilligung sind die dem Antrag zugrundeliegenden Aufgabenaufstellungen, wie Vergleichsangebote, Kostenschätzungen und Kostenberechnungen.

Ihr Vorhaben dient dem Ziel: "Erreichung einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Wirtschaft und der ländlichen Gemeinschaften, einschließlich der Schaffung und des Erhalts von Arbeitsplätzen."

2. Kosten- und Finanzierungsplan

Die zuwendungsfähigen Ausgaben wurden wie folgt berechnet:

1. Ausgaben:

	Gesamtausgaben	zuwendungsfähige Ausgaben
300 Bauwerk - Baukonstruktionen		
Kostenschätzung nach DIN 276, Büro Michael Borhauer	EUR 152.500,00	EUR 152.500,00
500 Außenanlagen		
Kostenschätzung Außenanlagen	EUR 10.000,00	EUR 10.000,00
Kosten Rodung	EUR 500,00	EUR 0,00
700 Baunebenkosten		
Baunebenkosten	EUR 9.000,00	EUR 0,00
--- Förderhöchstgrenze/Darlehen		
Mehrwertsteuer, nicht förderfähig	EUR 32.680,00	EUR 0,00
Gesamtsumme:	EUR 204.680,00	EUR 162.500,00

Ausgaben der Kostengruppen 120, 230 und 760 sind nicht zuwendungsfähig. Ebenfalls nicht zuwendungsfähig sind Maschinen und Ausgaben der Kostengruppe 600 jeweils im Einzelwert unter 410 EUR.

Gemäß der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der ländlichen Entwicklung werden nur die Nettobeträge als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt.

Die Berechnung der Zuwendung stellt sich folgendermaßen dar:

Zuwendungsfähige Ausgaben:	EUR 162.500,00
Förderquote:	65,00 %
Zuwendung:	EUR 105.625,00

Die Finanzierung Ihres Vorhabens im Überblick:

Finanzierung:

Zuwendung der Europ. Union	EUR	105.625,00
Eigenmittel	EUR	99.055,00
insgesamt	EUR	204.680,00

3. Vorhabenbeginn, Bewilligungszeitraum und Bereitstellung der Zuwendung

Das Vorhaben ist nach Wirksamkeit des Bescheides (Bekanntwerden des Bescheides), spätestens zum 11.07.2022 zu beginnen. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Der Beginn ist uns schriftlich, per E-Mail oder telefonisch anzuzeigen.

Der Durchführungszeitraum Ihres Vorhabens wird vom 09.05.2022 bis zum 01.09.2023 festgelegt.

Innerhalb dieses Zeitraums ist das Vorhaben von Ihnen durchzuführen und mittels Endverwendungsnachweis uns gegenüber abzurechnen.

Nicht im jeweiligen Auszahlungsjahr abgerufene Mittel können auf Ihren Antrag und nach individueller Prüfung durch uns einmalig in ein Folgejahr verschoben werden. Hierzu muss ein begründeter Antrag auf Änderung des Durchführungszeitraumes und ggf. Mittelübertragung gestellt werden. Nochmalige oder über den Zeitpunkt des Bewilligungszeitraumes hinausgehende Verschiebungen sind nicht möglich.

Die Auszahlung Ihrer Zuwendung ist mit beigefügtem "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" zu beantragen:

spätestens bis zum 15.09.2022

für Mittel im Auszahlungsjahr 2022 : EUR 15.000,00
(entspricht zuwendungsfähige Ausgaben: EUR 23.076,92)

spätestens bis zum 01.09.2023

für Mittel im Auszahlungsjahr 2023 : EUR 90.625,00
(entspricht zuwendungsfähige Ausgaben: EUR 139.423,08)

Der Bewilligungszeitraum gibt den kompletten Förderzeitraum und damit den maximal möglichen Zeitraum der Mittelbereitstellung wieder, in dem das Vorhaben von Ihnen umzusetzen, abzurechnen und von mir endauszuzahlen und abzuschließen ist.

Eine über den Bewilligungszeitraum hinaus gehende Verlängerung ist nicht möglich.

Der Bewilligungszeitraum für Ihr Vorhaben beginnt am 09.05.2022 und endet am 30.12.2023.

Eine Aufteilung auf mehrere Auszahlungsjahre erfolgt aufgrund Ihrer Angaben im Förderantrag bzw. aus haushaltstechnischen Gründen. Der "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und



Verwendungsnachweis (VN)" ist frühestmöglich vorzulegen. Nur so kann eine zeitnahe Auszahlung auch ggf. der Mittel, die für ein späteres Auszahlungsjahr vorgesehen sind, gewährleistet werden.

4. Auszahlung der Zuwendung und Verwendungsführung

Mit dem "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" sind die Originalrechnungen mit Quittungen bzw. Bankbelegen vorzulegen.

Eine Auszahlung erfolgt nach fristgerechter Vorlage dieses Antrages bei der Bewilligungsstelle und deren abschließender Prüfung.

Bei Vorlage eines "Antrages auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" als Zwischennachweis wird ein anteiliger Zuschuss im Verhältnis zu den bewilligten zuwendungsfähigen Ausgaben ausgezahlt.

Ausgaben in Verbindung mit der Erbringung von Eigenleistungen im geförderten Vorhaben sind zuwendungsfähig, wenn

- die Ausführung fachgerecht bzw. der Einbau fachgerecht und funktionsfähig erfolgt und
- die Ausgaben mit Originalrechnung von Unternehmen und behördlichen Einrichtungen nachgewiesen werden können, aus der Bestell- und Lieferdatum, Empfänger und Menge der Lieferung ersichtlich sind.

Die endgültige Zuwendung wird aus den zuwendungsfähigen Ausgaben nach Vorlage und Prüfung des "Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" ermittelt. Diese müssen für investive Vorhaben im Einzelfall mindestens EUR 10.000,00 und für nicht investive Vorhaben im Einzelfall mindestens EUR 1.500,00 betragen (jeweils Nettobeträge).

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, zuletzt geändert mit Staatsanzeiger Nr. 39/2021, S. 1204 und ANBest-GK, Staatsanzeiger Nr. 35/2018, S. 1006) sind mit den im Förderantrag benannten Abweichungen Bestandteil dieses Bescheides.

5.2 Befristungen

Wird das Vorhaben nicht im vorgegebenen Zeitraum begonnen, verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung (siehe Nr. 3).

Der Bewilligungszeitraum begrenzt den Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Mittel zeitlich. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verliert der Zuwendungsbescheid seine Wirkung (siehe Bewilligungszeitraum, Nr. 3).

5.3 Bedingungen

EU - Kontrollverfahren

Sind in Ihrer Förderung Finanzmittel der Europäischen Union enthalten, kann Ihre Maßnahme zur Vor-Ort-Kontrolle und Ex-Post-Kontrolle ausgewählt werden (Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1306/2013 der Kommission vom 17. Dezember 2013, Amtsblatt der Europäischen Union L 347/549 vom 20.12.2013).

Bei einer Kontrolle sind Sie verpflichtet, die Prüfung durch die Vorlage aller der Förderung zugrunde liegenden Unterlagen zu unterstützen sowie die Besichtigung des Förderobjektes zu ermöglichen.

Verhindern Sie oder Ihre Vertreter die Durchführung der Kontrollen, so wird dieser Bescheid widerrufen.

Sollten Differenzen bei der Prüfung der zuwendungsfähigen Ausgaben auftreten, muss mit Kürzungen (Sanktionen) gerechnet werden.

Im Fall von zu Unrecht erhaltenen Beträgen sind bereits ausgezahlte Zuschussbeträge mit Zinsen zurückzuzahlen. Weiterhin können Kürzungen (Sanktionen) sowie der Ausschluss von weiteren Förderungen aus dem Entwicklungsplan für den ländlichen Raum die Folge sein.

Mitteilungspflicht

Verzögert sich die Umsetzung Ihres Fördervorhabens und kann der Termin zur Vorlage des "Antrages auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis (VN)" nicht eingehalten werden, ist mir dies schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere, wenn Mittel im Auszahlungsjahr nicht oder nicht in der bereitgestellten Höhe abgerufen werden (siehe Bewilligungszeitraum und Bereitstellung der Zuwendung, Nr. 3).

Änderungen in der Vorhabensausführung, im Kosten- und Finanzierungsplan bzw. im Durchführungszeitraum sind vorher bei mir zu beantragen und bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

Nicht abgestimmte Änderungen können den teilweisen oder vollständigen Widerruf der Förderung (siehe Widerrufsvorbehalt, Nr. 1 und 2) mit teilweiser oder vollständiger Reduzierung der Zuwendungshöhe zur Folge haben.

Nach Abschluss des Fördervorhabens sind innerhalb des festgelegten Zeitraumes der Zweckbindungsfrist Änderungen mitzuteilen (siehe Widerrufsvorbehalt, Nr. 5.4).

5.4 Widerrufsvorbehalt

Der Zuwendungsbescheid kann gemäß § 49 (3) Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn:

1. diese Maßnahme nicht dem Förderzweck entsprechend durchgeführt wird oder
2. eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird oder
3. die Vorlagefrist für den Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird oder
4. die geförderten Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Jahren und bei technischen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Abschlusszahlung ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle veräußert oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.
5. im Falle von arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen der geförderte Arbeitsplatz nachweislich nicht über 5 Jahre besteht.

5.5 Auflagen

Grundlage des Zuwendungsbescheides ist die Zustimmung der lokalen Aktionsgruppe (LAG) zu Ihrem Vorhaben. Jede inhaltliche Abweichung ist mit der LAG abzustimmen und mir mitzuteilen.

Sachbericht

Mit jedem Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis ist mir ein Sachbericht vorzulegen, in dem der momentane Stand bzw. der Abschluss der Maßnahme darzustellen ist.

Ein Sachbericht ist ebenfalls erforderlich, wenn sich Änderungen bei der Ausführung der Maßnahme, der Kosten oder der Finanzierung ergeben werden (Nr. 5.1.1 ff ANBestP/GK). In diesen Fällen sind vor Durchführung die Gründe für die Änderungen mitzuteilen.

Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen

Nr. 3 der Anlage 2 und 3 der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO (ANBest-GK) wird dahingehend konkretisiert, dass unabhängig vom Zuwendungsbetrag die für den Zuwendungsempfänger als öffentlicher Auftraggeber (§ 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und/oder § 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)) maßgeblichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

Dazu gehören vor allem:

- der Vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) (in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert am 09. März 2021 (BGBl. I S. 327),
- die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge, Vergabeverordnung (VgV), (in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624 ff., zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1691),
- Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 2019 (BAnz. AT 19.02.2019B2),
- Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung - SektVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1691),
- Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung - KonzVgV) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 683), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1117),
- die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung-VergStatVO) vom 12. April 2016 (BGBl. I.S. 624, 691) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. März 2020 (BGBl. I.S. 674),
- das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz - WregG) vom 18. Juli 2017, zuletzt geändert am 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) in der Fassung vom 12. Juli 2021 (GVBl. S. 338),
- der Gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 10. August 2021 (StAnz. 34/2021, S. 1091),
- die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) vom 07. Februar 2017 (Bundesanzeiger BAnz AT 07.02.2017 B1),
- der Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen, Korruptionserlass vom 15. Mai 2015, (StAnz. 24/2015 S. 630).

Im Rahmen der Vergabe von Planungsaufgaben können **Planungswettbewerbe** durchgeführt werden (§ 69 VgV/ 52 UVgO; Ziffer 3.3 ANBest-P/GK). Dabei sind die Regelungen der Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte ist § 50 UVgO zu beachten.

Auf Folgendes wird ergänzend hingewiesen:

Unabhängig von den nachfolgenden Bestimmungen und Hinweisen (nicht abschließend) wird eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendung aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Unterstützung bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen bieten die Vergabekompetenzstellen bei den Regierungspräsidien sowie Hessen Mobil und die OFD Frankfurt (VOB-Stellen) an (Ziffer 2.5 des Gemeinsamen Runderlasses).

Nähere Informationen, insbesondere zu den anzuwendenden vergaberechtlichen Vorschriften, sind abrufbar über die Internetseite der **Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.**, Karl-Glässing-Str. 8, 65189 Wiesbaden, www.absthessen.de und www.had.de.

Die Schätzung des Auftragswertes hat entsprechend der vergaberechtlichen Regelungen zu erfolgen und ist in den Unterlagen zu dokumentieren. Es gilt das Prinzip der Vollständigkeit der Schätzung, u. a. sind alle Optionen oder Vertragsverlängerungen sowie der Wert von Losen, für die ein gesonderter Auftrag vergeben wird, zu berücksichtigen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Vergabeverfahren **ordnungsgemäß zu dokumentieren** sind. Ein Vergabevermerk muss die einzelnen Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthalten. Es sind alle Umstände zu erwähnen, die einen unmittelbaren Einfluss auf das Vergabeverfahren, insbesondere die Vergabeentscheidung, haben.

Nationale und EU-weite **Bekanntmachungen im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge** sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD) als offizielle Pflichtbekanntmachungsplattform zu **veröffentlichen**.

EU-weite Bekanntmachungen öffentlicher Auftraggeber im Rahmen von Vergaben öffentlicher Aufträge nach dem Recht der Europäischen Union oberhalb des maßgeblichen EU-Schwellenwertes müssen im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und so EU-weit bekannt gemacht werden. Hierfür kann die Hessische Ausschreibungsdatenbank genutzt werden, die bei entsprechender Angabe im Internetformular die Bekanntmachung an TED (Tenders Electronic Daily), die Onlineversion des "Supplements zum Amtsblatt der Europäischen Union", weiterleitet.

Die Software, das Passwort und die Einweisung stellt die HAD zur Verfügung; diese sind dort unmittelbar abzurufen (Hessische Ausschreibungsdatenbank - HAD, Karl-Glässing-Str.8, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611- 974 588 - 0, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de und www.absthessen.de).

Des Weiteren müssen öffentliche Auftraggeber nach 98 GWB konkret definierte Daten über Auftragsvergaben mit einem Zuschlagsdatum ab dem 01. Oktober 2020 nach der neuen Vergabestatistikverordnung an Destasis melden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite der HAD (www.had.de) und des BMWI (<https://bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Wirtschaft/vergabestatistik.html>) veröffentlicht.

Bitte beachten Sie:

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB sind ab dem 01. Juni 2022 verpflichtet, bei einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 EUR vor Erteilung des Zuschlags eine elektronische Abfrage des beim Bundeskartellamt geführten Wettbewerbsregister vorzunehmen, um zu prüfen, ob Eintragungen zu demjenigen Bieter, an den der Auftrag vergeben werden soll, gespeichert sind (§ 6 Abs. 1 WRegG). Sektorenauftraggeber nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 GWB sowie Konzessionsgeber nach § 101 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB



sind hierzu erst ab Erreichen der EU-Schwellenwerte verpflichtet.

Zudem wird auf die Pflicht öffentlicher Auftraggeber des Landes ab einem Auftragsvolumen von 30.000 EUR hingewiesen, vor der Vergabe öffentlicher Aufträge eine Abfrage bei der zuständigen Informationsstelle bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt vorzunehmen, um zu prüfen, ob ein Unternehmen wegen schwerer Verfehlungen, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird, von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen ist (§ 17 Abs. 7 HVTG).

Die Nichteinhaltung der vorgenannten und einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen kann zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung nach §§ 49 Abs. 3, 49a Abs. 1 HVwVfG (siehe auch ANBest-P/GK) führen.

Informations- und Publizitätsvorschriften, Transparenzvorschriften

Die Begünstigten sind verpflichtet, die entsprechenden Informations- und Publizitätsvorschriften gemäß Art. 13 i. V. m. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 einzuhalten. Einzelheiten sind in dem Merkblatt "Informations- und Publizitätsvorschriften für die Umsetzung von Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen 2014 - 2020 (EPLR)" enthalten, das Anlage des Zuwendungsbescheides ist. Darüber hinaus sind die Transparenzvorschriften der EU gemäß Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 zu beachten, die insbesondere die Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den Europäischen Agrarfonds regeln. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem 1. Januar 2014 getätigte Zahlungen.

5.6 Auflagenvorbehalt

Ich behalte mir die nachträgliche Aufnahme von Auflagen oder Bedingungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen des Zuwendungsbescheides vor.

6. Hinweise

Erhöhung

Bei einer Erhöhung der veranschlagten Gesamtkosten ist eine Nachfinanzierung grundsätzlich ausgeschlossen.

Projektförderung

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung einer Projektförderung.

Gebühren

Gebühren werden gemäß § 4 Abs. 4, Satz 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) erhoben, wenn aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, der Bescheid aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden muss.

EU - Verrechnung von Forderungen gemäß Artikel 28 DVO (EU) Nr. 908/2014

Festgestellte offene Forderungen an einen Begünstigten werden (nach Ablauf der im Rechtsbehelf vorgesehenen Frist) gegen anstehende Zahlungen aus dem ELER/ EGFL an denselben Begünstigten von der für die Auszahlung der Beihilfe zuständigen Stelle verrechnet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

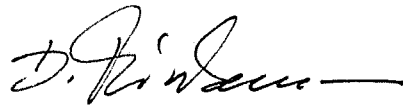
Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Straße 124
65189 Wiesbaden

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



A. Hochheim



Anlagen

Antrag auf Bewilligung der Zahlung und Verwendungsnachweis
Merkblatt zur Auszahlung
Merkblatt zu Publizität

Die Anlagen zum Zuwendungsbescheid werden Ihnen per Mail zugesandt.

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsbeirates

..... Mappershaide

am 20.04.2022 im DBH

Beginn: 20⁰⁰ Uhr Ende: 20:45 Uhr

Ausschnitte	
Kopien f. Mitglieder.....	
Kopien f. Frakt.- Vors.	6
Kopien f. Vors. d. Gem.- Vertr.	1
<u>GD</u>	1

Sitzungsprot. 1
do 5.22/16

Ortsbeirat (Stimmberechtigt)

St. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	<u>Schmidt, Eberhard</u>	<u>[Signature]</u>
2	<u>Reib, Karlheinz</u>	<u>[Signature]</u>
3	<u>Kunze, Moll</u>	<u>[Signature]</u>
4	<u>Wenz, Sebastian</u>	<u>[Signature]</u>
5		
6		
7		

Gemeindevorstand (nicht stimmberechtigt)

St. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	geb. Ort
1			
2			
3			

Gemeindevertretung (nicht stimmberechtigt)

St. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	geb. Ort
1			
2			
3			

Es fehlten entschuldigt:

Maria Anna
.....
.....
.....

Es fehlten unentschuldigt:

.....
.....
.....

Besucherzahl: *12*

Die Mitglieder des Ortsbeirates waren durch – verkürzte Ladungsfrist – Einladung vom *31.03.22* auf *Mittwoch*, den *20.04.22* unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße – verkürzte – Einberufung Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der Ortsbeirat ist – nach der Zahl der erschienen Mitglieder *4* – beschlussfähig.

Tagesordnung:

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 1.)
- 2.)
- 3.) } *s. Prot.*
- 4.) }
- 5.) }
- 6.)
- 7.)

Maria Anna
.....
Unterschrift Ortsvorsteher/in

Anlage:

3 Seiten Verhandlungsniederschriften

Sitzungsprotokoll Punkte der Agenda

I. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- a) 4 OB Mitglieder waren anwesend, ein Mitglied war entschuldigt abwesend.
- b) Beschlussfähigkeit war gegeben.

II. Bericht zum OB Protokoll vom 15.09.2021

- a) Das Protokoll wurde angenommen

III. Rückschau Pflanzaktion 05.02.22, Stand Baumspenden für Herbst 2022

- a) Die Pflanzaktion war ein voller Erfolg. 35 Helfer waren anwesend. 1500 Bäume wurden gepflanzt. Im Juni ist eine Besichtigung in Verbindung mit einer Wanderung geplant. Eine nächste Pflanzaktion ist für den Herbst geplant, hierfür gibt es vorhandene Spenden in Höhe von 540€ + 500€ von der Jagdgenossenschaft Mappershain.

IV. Ergebnis Ortsbegehung vom 26.03.22

- a) Vorbereitung Aktion „sauberes Dorf“. Aufnahme der Aufgaben welche erledigt werden müssen.
- b) Allein im Jahr 2022 haben sich, am letzten Haus der Quellstraße 53, 4 Fahrzeuge von Logistikdienstleistern, bei Wendeversuchen, auf Feldwegen festgefahren. Anlieferungen gestalten sich im Bereich der hinteren Quellenstraße äußerst schwierig, aufgrund der fehlenden Wendemöglichkeit für größere Fahrzeuge.
! **Antrag: Der OB beantragt zu prüfen, ob der frühere Wendepplatz (ca. 150 m hinter dem Ende der asphaltierten Straße), neu befestigt und erweitert werden kann.**

Der OB erklärt hierbei auch Eigenleistung zu erbringen.

V. Spendenaktion „Spende Flut Eifel“ Teilnahme an der Einweihung des Spielplatzes in Liers

- a) Lier hat Spielgeräte für den Spielplatz bestellt und Teile bereits geliefert. Unsere Spendensammlung wird für die Spielgeräte verwendet, sobald der Aufbau erfolgt ist werden wir informiert und an der Einweihung teilnehmen können.
- b) Es wurden bereits 5.000€ Spendengelder vorab überwiesen.

VI. Wasser-Ressource: Möglichkeit Oberflächenwasser zu speichern

- a) Ziel ist es Oberflächenwasser in einem Naturteich zu speichern und damit einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Biodiversität zu leisten. Ein entsprechender Standort wurde bereits identifiziert. Alle beteiligten Eigentümer haben ihr Einverständnis gegeben.
- b) Im nächsten Schritt sollen Fördermittel aus entsprechenden Klimaschutzprogrammen beantragt werden.

! Antrag: Der OB beantragt zu prüfen, ob ein Naturteich „Im Ersten Grund“ (s. Anlage) eingerichtet werden kann, es wird um Unterstützung seitens der Gemeinde bei der Planung, Beantragung und Durchführung der Maßnahme gebeten.

VII. Aktion „Sauberes Dorf,, am Samstag 23.04.2022

- a) Der Termin ist veröffentlicht und der Aktionstag wird entsprechend umgesetzt.

III. Schnelles Internet – Sachstand

- a) Die Kommunen Bad Schwalbach, Aarbergen, Hohenstein und Heidenrod haben sich vereinbart gemeinsam den Glasfaserausbau mit der Deutschen GigaNetz umzusetzen. Ein Termin mit den Gemeinden und dem Unternehmen ist für den 09.05.2022 geplant.

IX. Teilnahme an „Bürgerschaftlichem Engagement „

- a) Die Dorfgemeinschaft möchte in 2022 einen neuen Dorfplatz errichten, im Bereich Bolzplatz. Die Umsetzung des Vorhabens wird in Eigenleistung durch die Dorfgemeinschaft erfolgen.
- b) **! Antrag: Der OB beantragt eine Unterstützung in Höhe von 2.000€ beantragt, aus dem Budget „bürgerschaftliches Engagement“ und bittet zu prüfen bzw. um Unterstützung, welche Gestaltungsmaßnahmen umsetzbar sind.**

In 2021 wurde eine Tischtennisplatte in Eigenleistung auf dem Spielplatz errichtet und der Untergrund entsprechend mit Pflastersteinen ausgestattet.

X. Mappershainer Jahreskalender 2022 – Bilderwettbewerb –

- a) Es wird um Einreichung von Motiven für den Kalender gebeten.

XI. TOP 11: Verschiedenes

- a) Der Jugendraum ist fertig und die Nutzung ist möglich.
- b) Es wurde vorgeschlagen eine Relaxliege auf dem Weg links neben dem ehemaligen Wasserhochbehälter aufzustellen, mit Blick über Mappershain. Der Vorschlag wird auf Umsetzung geprüft, ebenso eine mögliche Finanzierung.
- c) Es wurde vorgeschlagen die Plakatwand am Sportplatz neu zu gestalten, dies wird entsprechend geprüft.
- d) Es wurde vorgeschlagen die Stromkästen innerorts zu bemalen. Auch dieser Vorschlag wird auf Umsetzbarkeit geprüft.

! Antrag: Der OB stellt fest und beantragt, der Weg „Am Tripp“, nach dem Ende der asphaltierten Straße bis zum Waldrand (oberhalb Anwesen Kohlhaas/ Probst), instandgesetzt werden muss.



Schriftführer



Ortsvorsteher

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Ortsbeirates

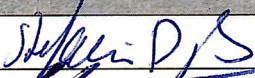



Watzelhain

am 06.05.2022 im Dorfgemeinschaftshaus von Watzelhain.

Beginn: 20⁰⁰ Uhr

Ende: 20⁵⁰ Uhr

Ortsbeirat (stimmberechtigt)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift
1	Douglas, Stefanie	
2	Stümer, Maik	
3	Wienzek, Herbert	
4	Uhrig, Steven	
5	Eisenkolb, Marco	
6		
7		

Gemeindevorstand (nicht stimmberechtigt)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	gef. Km
1			
2			
3			

Gemeindevertretung (nicht stimmberechtigt)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Unterschrift	gef. Km
1			
2			
3			

Es fehlten entschuldigt:

Steven Uhrig

.....

.....

Es fehlten unentschuldigt:

.....

.....

.....

Besucherzahl: 10

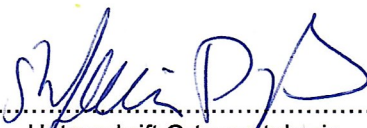
Die Mitglieder des Ortsbeirates waren durch Einladung vom 24.04.2022 auf den 06.05.2022 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Der Ortsbeirat ist – nach der Zahl der erschienenen Mitglieder (4) – beschlussfähig.

Tagesordnung:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

- 1) Bericht der Ortsvorsteherin
- 2) Allgemeine Planung 2022
- 3) Ausbesserungen des Zauns und des Tors am Spielplatz
- 4) Neues Spielgerät für den Spielplatz
- 5) Ergebnis Regionalbudget 2022, Zuschlag LEADER Programm
- 6) Frühjahrsputzaktion Rückblick
- 7) Diverses


.....
Unterschrift Ortsvorsteherin
Stefanie Douglas

Anlage:

4 Seiten Verhandlungsniederschriften

Anlage zu OBR-Sitzung vom 06.05.2022

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Eröffnung der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates von Watzelhain und die Feststellung der Beschlussfähigkeit wurden durch Ortsvorsteherin Stefanie Douglas durchgeführt. Anwesend seitens des Ortsbeirates waren Stefanie Douglas, Maik Stümer, Herbert Wienzek und Marco Eisenkolb.

1) Bericht der Ortsvorsteherin

Die Ortsvorsteherin Stefanie Douglas berichtet, dass die Frühjahrsputzaktion ein großer Erfolg war und das in diesem Zusammenhang auch der Parkplatz „Zur Teufelsheck“ mit Hilfe der Watzelhainer und der Landwirte aufgeschottert und somit begradigt wurde.

2) Allgemeine Planung 2022

Der Ortsbeirat hat für 2022 eine Übersicht der geplanten Veranstaltungen vorgestellt. Nach jetzigem Stand (und stets abhängig von der pandemischen Lage) sind geplant:

- | | |
|------------|---|
| 14.05.2022 | Herr Dr. Prange & Familie laden ab 16 Uhr auf dem Grillplatz Watzelhain zum Maigrillen ein. Hierzu sind alle herzlich Willkommen. |
| 26.05.2022 | Die Freiwillige Feuerwehr Watzelhain lädt zur Vatertagswanderung ein. Treffen um 9:30 Uhr am alten Feuerwehgerätehaus zum Wandern. Ab 13:00 Uhr ist für Speis und Trank am neuen Feuerwehgerätehaus gesorgt. Anmeldung über Steffen Kempenich bis 18.05.2022 ist gewünscht. |
| 25.06.2022 | Seniorengrillen von 11 bis 15 Uhr am DGH Watzelhain. |

23.07.2022	Der OBR Watzelhain plant für die Kinder und Familien ein Kinderfest.
10.09.2022	Der OBR Watzelhain plant für alle Watzelhainer ein gemeinsames Sommergrillfest.
15.10.2022	Kürbisschnitzen für Kinder im DGH Watzelhain.
12.11.2022	Sankt Martin Umzug in Watzelhain.
04.12.2022	Senioren-Weihnachtsfeier.

3) Ausbesserungen & Erneuerung des Zauns und des Tors am Spielplatz

Mindestens 30 Kinder, die im Grundschulalter oder jünger sind, leben nach einer Hochzählung in Watzelhain. Durch den Zuzug junger Familien mit Kindern ist diese Zahl von Jahr zu Jahr gestiegen. Dementsprechend wird auch der Spielplatz in Watzelhain sehr stark genutzt und ist zu einem wichtigen Treffpunkt junger Familien geworden.

Jedoch ist die Zaunanlage am Spielplatz aufgrund ihres hohen Alters von knapp 40 Jahren in einem schlechten Zustand. Besonders die Tore und die Torpfosten sind in einem schlechten Zustand und müssten dringend repariert werden. Als kurzfristige Maßnahme wird der OBR beim Bauhof Material beantragen um kleinere Reparaturen selbst durchzuführen.

Aufgrund des Alters der Zaunanlage und dem damit verbundenen maroden Zustand der Grundsubstanz, werden auch in Zukunft regelmäßig Reparaturen erforderlich sein.

Daher beantragt der OBR Watzelhain geschlossen, dass eine neue Zaunanlage aus Doppelstabmatten errichtet wird. Sollte dies in 2022 nicht möglich sein, so bittet der OBR Watzelhain geschlossen darum, dass dies im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt wird.

4) Neues Spielgerät für den Spielplatz

Wie unter Punkt 3 beschrieben wird der Spielplatz sehr intensiv genutzt. Jedoch fehlt für die Kinder ein Klettergerät – die einzige Möglichkeit aktuell ist eine Kletterstange, die jedoch in einem sehr schlechten Zustand ist (Holzpfosten sind lose) und bei der Benutzung stark wackelt.

Daher beantragt der OBR Watzelhain geschlossen bei der Gemeinde Heidenrod die Errichtung eines neuen Klettergerätes (zum Beispiel im Bereich der jetzigen Kletterstange). Sollte dies in 2022 nicht möglich sein, so bittet der OBR Watzelhain geschlossen darum, dass dies im Haushaltsplan 2023 berücksichtigt wird.

5) Ergebnis Regionalbudget 2022, Zuschlag LEADER Programm

In der letzten OBR Sitzung wurde beschlossen, dass finanzielle Mittel aus dem „Leader-Programm“ für ein Bücherhaus in Watzelhain beantragt werden sollen. Der Antrag wurde bewilligt, so dass nun die Umsetzung in Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr erfolgen soll.

Somit wird im Laufe des Sommers die „Watzelhainer Literaturzentrale“ aufgebaut, sowie direkt nebenan ein „Waldsofa“ errichtet.

6) Frühjahrsputzaktion Rückblick

Die Frühjahrsputzaktion war sehr erfolgreich mit einer guten Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger. Es wurde viel Müll in und um Watzelhain eingesammelt – in Summe weit über 5 große volle Müllsäcke. Auch der Spielplatz von Watzelhain wurde einer Pflege unterzogen und von Laub und Ästen befreit. Zum Abschluss sollten alle zu einem kleinen Snack eingeladen werden, jedoch haben besondere Umstände dazu geführt, dass die nicht möglich war. Daher sollen auf dem kommenden Sommergrillfest alle Helferinnen und Helfer kostenlos eine Grillwurst und ein Getränk erhalten.

7) Diverses

- a. In einer gemeinsamen Aktion sollen die Tische und Stühle am Grillplatz abgeschliffen und neu mit einer Wetterschutzlasur gestrichen werden.
- b. Der Wildschutzzaun am Grünschnittplatz ist zu kurz und sollte um ca. 8 Meter verlängert werden, so dass er mit dem Baum abschließt.
- c. Die baulichen Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung im Schlehenweg im Bereich des Kinderspielplatzes sollen laut Gemeinde Heidenrod in den kommenden Wochen umgesetzt werden.
- d. Es wird von Bürgerinnen und Bürgern die Sauberkeit des DGH bemängelt. So wird berichtet, dass sich bei der Anmietung das DGH in einem sehr verunreinigten Zustand befand, so dass die Mieter erstmal selbst vor der eigentlichen Nutzung das DGH gereinigt haben. Es wird berichtet, dass dies wohl ein allgemeines Problem ist und wohl auch durch die Dauernutzer verursacht werden soll. Die Gemeinde Heidenrod wird daher gebeten, sowohl die Sauberkeit und Reinigung stärker zu kontrollieren, aber auch die Dauernutzer auf diese Beschwerden hinzuweisen.



gez. Stefanie Douglas (Ortsvorsteherin Watzelhain)

Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod-Kemel, Bebauungsplan „Kemel-Süd“, Prüfung juristischer Möglichkeiten der Gründung einer Erschließungsgesellschaft

<i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung	<i>Datum</i> 18.05.2022
<i>Verantwortlich:</i> Zindel, Udo	<i>Aktenzeichen</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------	---------------------------------	--------------

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass bislang aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Behördenbeteiligung, sowie der Offenlage keine grundlegenden Bedenken vorgetragen wurden, die eine Ausweisung des Baugebietes „Kemel-Süd“ entgegenstehen bzw. entgegengehalten können.
2. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass die Umsetzung des Bebauungsplanes einen Umfang einnimmt, der die Leistungsmöglichkeiten der Verwaltung übersteigt und sich daher einer zu gründenden Erschließungsgesellschaft mit privaten Partnern bedient werden soll und diese angestrebt wird.
3. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass mit der Kommunalberatungsgesellschaft SRS Schüllermann & Partner mbB die Fragestellung erörtert wurde. Demnach ist ein Konzept zu erarbeiten, dass zum einen die Möglichkeiten der Erschließung der katastermäßigen Neuordnung, der Wärmeversorgung und der Schaffung der notwendigen verkehrlichen Infrastruktur untersucht werden sollen und zum anderen, wie fertige Baugrundstücke mit allen notwendigen Erschließungsfunktionen einer Kalten Nahwärmversorgung an zukünftige Bauherren veräußert werden können. Auf Grundlage dieses Konzeptes, ist ein Vorschlag einer vertraglichen Gestaltung für die Erschließungsgesellschaft und des Verfahrensweges zur Auswahl von Partnern zu unterbreiten.
4. Der Gemeindevorstand nimmt das Angebot der SRS Schüllermann & Partner mbB zur Kenntnis.
5. Der Gemeindevorstand beauftragt SRS Schüllermann & Partner mbB mit der Konzepterstellung zum voraussichtlichen Honorar Schätzwert von € 13.200,00 bis 15.400,00 € zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19%).

II. Begründung/Sachverhalt

Im Zuge der städtebaulichen Entwicklungen und den zahlreichen Bebauungsplänen, die derzeit von der Gemeinde Heidenrod in Bearbeitung sind, wurden Konzeptionen erörtert, wie nach Rechtskraft der jeweiligen Bebauungspläne die Umsetzung koordiniert werden kann. Aufgrund der Größenordnung des Baugebietes „Kemel-Süd“ ist eine Bearbeitung der Umsetzung hausintern im Rathaus nicht möglich.

Verwaltungsseitig wird deshalb vorgeschlagen, zunächst die Kommunalberatungsgesellschaft Schüllermann mit der Konzepterstellung zu beauftragen. Im Rahmen der Vorgespräche wurden die einzelnen Parameter erläutert und auf Basis dieses Vorgesprächs wurde von Seiten der Kommunalberatungsgesellschaft Schüllermann ein zweistufiges Angebot erstellt. Das Angebot ist dieser Vorlage als Anlage zur Information beigelegt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen zunächst die Projektphase 1 (Konzepterstellung) zu beauftragen. Sobald diese Ergebnisse vorliegen, können entsprechende Beratungen in den gemeindlichen Gremien erfolgen und Entscheidungen zur weiteren Vorgehensweise gegebenenfalls zur Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft gefasst werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten für diese Projektstudie für die Konzepterstellung werden sich auf rund 19.500,00 € belaufen.

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

1	2022-05-18 Angebot Kemel-Süd Schüllermann
---	---

SRS • Schüllermann und Partner mbB
Robert-Bosch-Straße 5 • 63303 Dreieich

Gemeinde Heidenrod
Herrn Bürgermeister Diefenbach
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod

per E-Mail: volker.diefenbach@heidenrod.de
per E-Mail: udo.zindel@heidenrod.de

**Erschließungsgebiet Kemel-Süd
Angebot, Auftragsbestätigung
Vergütungsvereinbarung
Allgemeine Geschäftsbedingungen, Datenschutzhinweise**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Diefenbach,
sehr geehrter Herr Zindel,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezugnahme auf unsere gemeinsame Besprechung in unserem Hause am 24. März 2022 sowie unseren zwischenzeitlichen E-Mail-Austausch und verschiedene Telefonate übersenden wir Ihnen unser Angebot nebst Vergütungsvereinbarung, Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Datenschutzhinweise (sowie eine auf uns lautende Vollmacht). Zugleich bedanken wir uns herzlich für Ihre Anfrage zur Abgabe eines Angebotes und das uns hiermit entgegengebrachte Vertrauen.

A. Auftragsgegenstand

Für die Bereitstellung von Bauland wird seitens der Gemeinde Heidenrod im Ortsteil Kemel eine Fläche am südöstlichen Ortsrand zur weiteren Entwicklung in Betracht gezogen. Mit dem Plangebiet werden die Empfehlungen des städtebaulichen Entwicklungskonzepts für den Ortsteil Kemel umgesetzt, welches die Gemeinde Heidenrod im Jahr 2006 bereits hat aufstellen und beschließen lassen.

SRS Schüllermann und Partner mbB

Telefon: 06103 605-0
Telefax: 06103 605-649

Ihr Kontakt:
Dr. Thorsten Boos
E-Mail:
thorsten.boos@srs-schuellermann.de

Bs/Zi
W_SRS_03: Hei 2061592
Angebot-Nr. 220604_Erweiterung

18. Mai 2022

Gunter Anders
Rechtsanwalt und Steuerberater

Philipp Anders*
Rechtsanwalt

Frauke-Carolin Binder*
*Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht*

Dr. Thorsten Boos
*Rechtsanwalt und Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht*

Katja Fabricius-Gawlik*
Rechtsanwältin

Dr. Alexander Glock, LL.M.
Rechtsanwalt

Stefan Gries*
Rechtsanwalt

Berit Jahn*
*Rechtsanwältin und Steuerberaterin
Dipl.-Finanzwirtin*

Dr. Martina Kästle*
Rechtsanwältin und Steuerberaterin

Aleksander Kluźniak*
Rechtsanwalt

Sebastian Mayer*, LL.M. (Tax)
*Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht*

Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Stephan Schüllermann
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Birgit Trageser*
*Rechtsanwältin
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte
Liz. Fachberaterin Stellenbewertung KGSt®*

Andrea Weibert*
*Rechtsanwältin
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte
Liz. Fachberaterin Stellenbewertung KGSt®*

Stefan Weiß*
Rechtsanwalt

Nach dem Erläuterungsbericht zum städtebaulichen Entwicklungskonzept (Stand: 11.08.2020) soll das Baugebiet, das den Titel „Kemel-Süd“ trägt, nach verkehrsgerechtem Anschluss an die vorhandenen Ortsstraßen und einer inneren Erschließung mit Wohnstraßen für die städtebauliche Entwicklung des Ortsteils Kemel genutzt werden. Vorgesehen sind Einzel- und Doppelhäuser sowie Mehrfamilienhäuser und gemischte Nutzungen, die größtenteils als allgemeines Wohngebiet und zu einem kleinen Teil als Mischgebiet ausgewiesen werden sollen. Ferner sind Bereiche vorgesehen, die als Flächen für Gemeinbedarf für öffentliche Nutzungen vorgehalten werden sollen. Hierzu zählt beispielsweise eine Kindertagesstätte, die, am Ortsrand gelegen, dem angrenzenden Waldbestand räumlich zugeordnet wird.

Sämtliche Grundstücke befinden sich in Gemeindebesitz(-eigentum), sodass die städtebauliche Entwicklung dem Planungswillen der Gemeinde entsprechend gesteuert werden kann. Hierfür ist eine Entwicklung in mehreren Abschnitten vorgesehen, wobei aus erschließungstechnischen Gründen im Osten mit dem Gebiet Lehmkauf begonnen werden muss. Die weitere Entwicklung kann dann sukzessive nach Südwesten bis zum Bereich **DIE RÜBENGEWANN** geführt werden. Nach dem vorliegenden städtebaulichen Entwicklungskonzept wird mit einem Einwohnerzuwachs im Zusammenhang mit dem Erschließungsgebiet Kemel-Süd in Höhe von 792 Einwohnern gerechnet.

Die Gesamtfläche des Baugebiets beträgt ca. 11,2 ha, die sich wie folgt verteilen:

Bauflächen 7,9 ha

Gemeindebedarfsflächen 0,51 ha

Verkehrsflächen 2,14 ha

Grünflächen und Spielplätze 0,65 ha

Zwischenzeitlich wurde für das betreffende Erschließungsgebiet ein Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans Kemel-Süd durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heidenrod gefasst, ein Beschluss über den Bebauungsplan soll im Juli 2022 gefasst werden.

Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt, die öffentliche Erschließung und Entwicklung des Baugebietes in Kooperation mit privaten Partnern umzusetzen. Zur Realisierung dieser öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP) bestehen folgende erste Überlegungen:

Ein Tiefbauunternehmen soll die Herstellung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, mithin die Erschließungsanlagen im Sinne des BauGB, sowie die Herstellung der Abwasserbeseiti-

gungs- und Wasserversorgungseinrichtungen übernehmen. Für ein geplantes Kaltwärmeversorgungsnetz soll ein Energieversorgungsunternehmen oder ein vergleichbarer geeigneter Partner gefunden werden, welcher das geplante Kaltwärmenetz herstellt (bzw. herstellen lässt) und betreibt und die hierzu notwendige Geothermieerschließung übernimmt.

Die gemeinschaftlichen Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollen über eine gemeinsame Gesellschaft (Erschließungsgesellschaft) abgebildet werden, an der die Gemeinde sowie das Tiefbau- und das Energieversorgungsunternehmen jeweils zu einem Drittel beteiligt sein sollen. Über ein $\frac{3}{4}$ -Mehrheitserfordernis bei wesentlichen Entscheidungen soll die politische Kontrolle der Gemeinde Heidenrod in der Erschließungsgesellschaft gewährleistet werden.

Die Erschließungsgesellschaft soll sämtliche Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen koordinieren und die Tiefbaumaßnahmen sowie die Herstellung des Kaltwärmenetzes und der Geothermieerschließung beauftragen.

Die Kapitalaufbringung der Gemeinde in der Erschließungsgesellschaft soll nach derzeitigen Überlegungen über eine Einlage der im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke des Erschließungsgebietes erfolgen. Die Erschließungsgesellschaft selbst soll im Anschluss an die Erschließung die Wohnbaugrundstücke an Interessierte veräußern und die öffentlichen Erschließungsanlagen sowie die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen und die Grundstücke für die Kindertagesstätten an die Gemeinde übertragen. Über den Verkauf der Grundstücke erfolgt die Refinanzierung der Erschließungskosten. Die Refinanzierung der Kosten für die Herstellung der Geothermieerschließung und des Kaltwärmenetzes könnte über deren Veräußerung oder entgeltlichen Überlassung an das Energieversorgungsunternehmen erfolgen. Inwieweit die Erschließungsgesellschaft selbst auch die Errichtung der Kindertagesstätte übernehmen soll, steht noch nicht fest. Ebenso wenig steht die Rechtsform der Erschließungsgesellschaft fest.

Das Kaltwärmenetz selbst soll durch das Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, wobei noch nicht feststeht, ob auch das Eigentum an diesem an das Energieversorgungsunternehmen übertragen oder lediglich diesem zur Nutzung überlassen werden soll. Die Nahwärmeversorgung selbst soll schließlich durch das Energieversorgungsunternehmen erfolgen. Zu diesem Zweck sollen bei Verkauf der erschlossenen Wohnbaugrundstücke zugleich die zur Nahwärmeversorgung notwendigen Verträge zwischen den zukünftigen Grundstückseigentümern (Erwerber der Wohnbaugrundstücke) und dem Energieversorgungsunternehmen abgeschlossen werden.

Nach den derzeitigen Überlegungen ist zur Realisierung des Projektes folgender grober Zeitplan vorgesehen:

1. Bis Juli 2022 Beschluss über den Bebauungsplan in der Gemeindevertretung sowie Grundsatzbeschluss über das Konzept zur Erschließung des Baugebietes und der Gründung der Erschließungsgesellschaft.
2. Bis August/September 2022 Ausschreibung der notwendigen Leistungen auf Grundlage des entwickelten Konzeptes.
3. Februar/März 2023 Zuschlag nach erfolgreicher Ausschreibung und Gründung der Gesellschaft sowie Abschluss der Verträge mit den Tiefbau- und Energieversorgungsunternehmen.
4. Mitte 2023 Start der Erschließungsmaßnahmen. Nach erfolgreicher Umlegung der Grundstücke erfolgt der Verkauf der Wohnbaugrundstücke. Zugleich werden Verträge mit den Grundstückskäufern über den Bezug der Nahwärme abzuschließen sein.

Gegenstand des vorliegenden Auftrages ist die rechtliche und steuerrechtliche Begleitung des Vorhabens in Abstimmung mit der Gemeinde Heidenrod. Die einzelnen zu begleitenden Schritte werden hierbei nach individueller Abstimmung mit der Gemeinde vorgenommen, wobei zur Bestätigung eine wechselseitige E-Mail notwendig ist.

In einem ersten Schritt ist ein Konzept zur Realisierung des beschriebenen Projekts (Erschließung und Entwicklung des Baugebiets Kemel-Süd) unter Beteiligung der privaten Dritten zu entwickeln.

(Projektphase 1)

Im Rahmen der als erstes vorzunehmenden **Konzepterstellung** (Phase 1 der rechtlichen Beratung) zur Erschließung des Baugebietes und der Gründung der Erschließungsgesellschaft ist nach einem ersten Kickoff-Termin bei der Gemeinde Heidenrod in **vergaberechtlicher Hinsicht** festzulegen, auf welchem Wege die **Suche nach geeigneten Tiefbau- und Energieversorgungsunternehmen** erfolgen soll, welche sich an der zu gründenden Erschließungsgesellschaft beteiligen sollen. Da diese Unternehmen im Anschluss an die Gründung sämtliche Tiefbaumaßnahmen durchführen bzw. die Herstellung des Kaltwärmenetzes und der Geothermieerschließung erbringen sollen, muss bereits der Gründung ein **wettbewerbliches Auswahlverfahren** vorausgehen. Ein solches Verfahren könnte etwa in Form eines Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb oder eines wettbewerblichen Dialogs erfolgen.

Neben der Wahl der Verfahrensart sollte hierbei insbesondere auch schon erörtert werden, welche **Eignungsanforderungen** potentielle Gesellschaftspartner erfüllen müssen und anhand welcher **Zuschlagskriterien** die Auswahl erfolgen soll. Daneben sind bei der Konzepterstellung weitere rechtliche Gesichtspunkte, namentlich steuerliche, gesellschafts-, EU-beihilfen- und kommunalrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

(Projektphase 2)

Nach Abschluss der konzeptionellen Strukturierung erfolgt die eigentliche **Umsetzung des wettbewerblichen Auswahlverfahrens (Phase 2 der rechtlichen Beratung)**, welche die weitere Vorbereitung und Durchführung des zuvor gewählten Verfahrens unter Einschluss der Gestaltung der erforderlichen vertraglichen Grundlagen für die Gründung der Einrichtung und der Teilnahme an Vertragsverhandlungen und Besprechungen sowie weiteren Terminen in Heidenrod, bspw. bei Gremiensitzungen der Gemeinde, umfasst.

Weitere Beratungsleistungen bedürfen der separaten Beauftragung.

B. Vergütungsvereinbarung

I. Vergütung – Zeithonorar

Das Honorar für die nach A. zu erbringende Beratungsdienstleistung berechnet sich nach dem Zeitaufwand, wobei wir nach Qualifikation der eingesetzten Mitarbeitenden ab dem 1. Januar 2022 folgende Stundensätze (netto) zugrunde legen:

	EUR (netto)
- Geschäftsleitung/Partner/WP/ Anwalt	235,00
- Manager/Steuerberater	185,00
- Junior-Manager	163,00
- Qual. Mitarbeitende	139,00
- Sachbearbeiter	127,00
- Assistenten	74,00
- Junior Assistenten	41,00
- Aushilfen	20,00

Aufgrund der besonders guten Mandatsbeziehungen und der ausgesprochen vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Vergangenheit möchten wir Ihnen entgegenkommen und für Beratungsleistungen der Geschäftsleitung/Partner/WP/**Rechtsanwälte** i.R.d. vorliegenden Auftragsgegenstandes lediglich 220,00 € (netto) zugrunde legen (Nachlass i.H.v. rd. 6,4 %).

Dieser und die weiteren oben genannten Stundensätze gelten auch für die Vertretung in gerichtlichen Angelegenheiten, es sei denn, dass sich unter Zugrundelegung des vorstehenden Stundensatzes ergebende Honorar unterschreitet die für diese Tätigkeit vorgesehenen gesetzlichen Gebühren. In diesem Fall sind wir gezwungen die gesetzlichen Gebühren abzurechnen.

Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von abgelaufenen 15 Minuten.

Für die **Projektphase 1** rechnen wir mit einem **Zeitaufwand** von voraussichtlich **ca. 60 – 70 Stunden** (inklusive eines Auftaktgesprächs bei der Gemeinde Heidenrod und eines Termins zur Vorstellung des Konzeptes). Unter Zugrundelegung des in unserem Angebot vom 1. April 2022 genannten Stundensatzes für anwaltliche Beratungsdienstleistungen in Höhe von derzeit € 220,00 (netto) ergibt sich damit bei vorsichtiger Schätzung ein **Honorar von voraussichtlich € 13.200,00 – 15.400,00 (netto)**. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit 19 %).

Da der Umfang der in **Projektphase 2** anfallenden Beratungsleistungen zum einen wesentlich von den Ergebnissen der vorangegangenen Projektphase 1 sowie zum anderen vom Umfang der Inanspruchnahme unserer Beratungsleistungen abhängt, ist eine seriöse **Aufwandsschätzung** zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht möglich. Nach unseren Erfahrungen in vergleichbaren Projekten kann sich das Honorarvolumen – maßgeblich abhängig vom Umfang der Inanspruchnahme unserer Beratungsleistungen – bei vorsichtiger Schätzung zwischen 80.000,00 – 150.000,00 € (netto) bewegen. Gerne können wir eine spezifische Aufwandsschätzung nach Abschluss der Projektphase 1 unter Berücksichtigung Ihrer Vorstellungen vornehmen, sofern Sie dies wünschen.

II. Anpassung der Stundensätze

Die Stundensätze werden periodisch überprüft und können gegebenenfalls jährlich in Höhe der durchschnittlichen Preissteigerungsrate angepasst werden.

III. Anrechnungsausschluss

Eine Anrechnung der Vergütung auf gesetzliche Gebühren aus einer vorherigen oder nachfolgenden Tätigkeit wird ausgeschlossen.

IV. Hinweis

Die vorstehende Vergütungsvereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) ab. Jene Gebühren richten sich nach dem Gegenstandswert, welcher sich grundsätzlich nach dem wirtschaftlichen Interesse des Mandanten bemisst. Die hier vereinbarten Honorare können die gesetzlichen Gebühren übersteigen. Insofern wird der Mandant darauf hingewiesen, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

V. Umsatzsteuer, Reisekosten, Aufwendungen

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist mit der vereinbarten Vergütung hinsichtlich aller Vergütungsbestandteile nicht abgegolten und wird nach Maßgabe dieser Vergütungsvereinbarung zusätzlich berechnet. Die gesetzliche Umsatzsteuer beträgt nach derzeitiger Rechtslage 19 %.

Ohne Mandatsbearbeitung anfallende Reisezeiten der Rechtsanwälte werden mit dem vereinbarten Stundensatz abgerechnet. Zusätzlich sind die Reisekosten mit € 0,45 (netto) je gefahrenen Kilometer und Verpflegungsmehraufwendungen mit den lohnsteuerlich zulässigen Sätzen zu zahlen, die wir unseren Mitarbeitenden erstatten.

VI. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vergütungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, zieht dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Vereinbarung nach sich. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt mit Rückwirkung die einschlägige gesetzliche Regelung.

VII. Textform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vergütungsvereinbarung bedürfen der Textform.

C. Kooperation mit Unternehmen des Schüllermann-Unternehmensverbundes

SRS Schüllermann und Partner mbB (nachfolgend kurz „SRS“ genannt) kooperiert fachlich und organisatorisch eng mit der SWS Schüllermann und Partner AG und der Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH, der SCS Schüllermann Consulting GmbH sowie der SDS Schüllermann Dataservice GmbH. Hierbei verfolgen wir das Ziel, Ihnen auch die Expertise und Erfahrungen der nicht anwaltlich tätigen Mitarbeitenden dieser Unternehmen des Schüllermann-Unternehmensverbundes zugänglich zu machen und Ihnen eine hochwertige Beratung zukommen zu lassen. Im Rahmen dieser Kooperation kann es erforderlich sein, einzelnen Mitarbeitenden der SWS Schüllermann und Partner AG und der Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH, der SCS Schüllermann Consulting GmbH sowie der SDS Schüllermann Dataservice GmbH Informationen über das Bestehen und den Inhalt unserer Mandatsbeziehungen zu Ihnen mitzuteilen. Alle Mitarbeitende der SWS Schüllermann und Partner AG, der Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH, der SCS Schüllermann Consulting GmbH sowie der SDS Schüllermann Dataservice GmbH unterliegen bezüglich dieser Informationen einer vertraglichen bzw. beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Vor diesem Hintergrund befreien Sie uns mit der Erteilung des Auftrags von unserer beruflichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit gegenüber der SWS Schüllermann und Partner AG und der Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH, der SCS Schüllermann Consulting GmbH sowie der SDS Schüllermann Dataservice GmbH und deren Mitarbeitenden.

D. Sonstiges/ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien jederzeit ohne Frist gekündigt werden. Eine Kündigung gegenüber dem Auftraggeber darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen.

Für alle unsere Arbeiten sind die diesem Angebot als Anlage beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der SRS Schüllermann und Partner mbB in der aktuellen Fassung maßgebend. Unsere AGB gelten auch für Beratungsdienstleistungen, die über den in A. beschriebenen Auftragsgegenstand hinausgehen. Für mündliche Auskünfte und Ratschläge haften wir nur insoweit, als diese von uns schriftlich bestätigt werden.

Dieses Angebot behält seine Gültigkeit bis zum **30. Juni 2022**

E. Einwilligung zur Aufnahme in Referenzliste und Übersendung von Mandanteninformationen

Gerne würden wir den vorliegenden Auftrag in unsere Referenzliste aufnehmen und Ihnen aktuelle Mandanteninformationen zukommen lassen. Die Referenzliste wird im Rahmen von Ausschreiben/ Angebotsabgaben und zur Veröffentlichung auf der Webseite verwandt werden. Über Ihre Einwilligung (siehe Anlage) würden wir uns sehr freuen.

F. Datenschutz

Des Weiteren erklären Sie, dass Sie über die Verarbeitung Ihrer Daten zur Bearbeitung des Auftrages informiert wurden und dass Sie die beigefügten Datenschutzhinweise erhalten haben. Unseren betrieblichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter datenschutz@schueller-mann.de.

G. Einverständniserklärung des Auftraggebers

Zum Zeichen Ihres Einverständnisses mit dem Inhalt dieses Angebotes, insbesondere mit der Vergütungsvereinbarung und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, bitten wir Sie bei Auftragserteilung, die diesem Brief beiliegende Zweitschrift rechtsverbindlich unterzeichnet an uns zurückzusenden.

Wir erwarten gerne Ihre weitere Nachricht. Sollten Sie Fragen zu diesem Angebot haben, rufen Sie uns an. Wir helfen gerne.

Einverständniserklärung des Auftraggebers zum Angebot Nr. 220604

Mit dem vorstehenden Auftragsinhalt und seinen Konditionen, insbesondere der Vergütungsvereinbarung und den dort erwähnten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sind wir einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel

Mit freundlichen Grüßen

SRS Schüllermann und Partner mbB

Rechtsanwälte

Wirtschaftsprüfer · Steuerberater



Dr. Thorsten Boos

Partner

Rechtsanwalt und Steuerberater

Fachanwalt für Steuerrecht

Anlagen

- Einwilligung Referenzliste/Mandanteninformation
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- Datenschutzhinweise

Einwilligung zur Aufnahme in die Referenzliste und Übersendung von Mandanteninformationen

Wir erklären hiermit (Zutreffendes bitte auswählen, Mehrfachauswahl ist möglich), dass wir einverstanden sind,

- dass wir als Mandant in der Referenzliste für **Ausschreibungen/Angebotsabgaben** genannt werden können,
- mit den im Angebot angegebenen Kontaktdaten (d.h. Name, Anschrift, E-Mail-Adresse),
 - mit der Telefonnummer,
 - mit der Faxnummer und Webpräsenz ([https://www ...](https://www...)),
 - mit der Projektnennung,
 - Datum der Beauftragung,
 - Angabe des projektverantwortlichen Mitarbeiters mit Namen und Telefonnummer,
- dass wir als Mandant in der Referenzliste auf der **Webseite** des Unternehmensverbundes Schüllermann unter <https://schuellermann.de> veröffentlicht werden können,
- mit unserem Namen,
 - mit der Webpräsenz ([https://www ...](https://www...)),
 - mit der Projektnennung,
 - mit Logo und/oder Wappen.

Ferner willigen wir ein,

- dass uns **Mandanteninformationen** (u.a. Newsletter, Seminar-Angebote) übersandt werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten zu dem letztgenannten Zweck erfolgt nur innerhalb des Schüllermann-Unternehmensverbundes, nicht hingegen an Dritte.

X _____ (Ort, Datum)

X _____ (Unterschrift/Stempel)

Selbstverständlich erhalten Sie jederzeit Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten und können die Daten sperren, berichtigen oder löschen lassen. Sie können die erteilte Einwilligung zur Datenerhebung und -verwendung ganz oder teilweise ohne Angaben von Gründen jederzeit kostenfrei für die Zukunft widerrufen. Der Widerruf ist zu richten an rechtsabteilung@schuellermann.de.

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

bitte lesen Sie sich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sorgfältig durch, bevor Sie mit uns einen Vertrag abschließen. Die AGB werden, soweit wirksam in den Vertrag einbezogen, Inhalt des zwischen Ihnen und uns, der SRS Schüllermann und Partner mbB - Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater (nachfolgend: „Kanzlei“), Robert-Bosch-Straße 5, 63303 Dreieich, Telefon: 06103/605-0, Telefax: 06103/61024 bzw. der Niederlassung Leipzig Bautzner Straße 67 A, 04347 Leipzig, Telefon: 0341 337436-0, Telefax: 0341 337436-29 zustande kommenden Vertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder unabdingbar gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die SRS Schüllermann und Partner mbB - Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) und unter PR 1850 im Partnerschaftsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main registriert. Registersitz ist 63303 Dreieich.

Unser Ziel ist es, Ihnen eine Beratung anzubieten, die höchsten Qualitätsansprüchen genügt. Um dies gewährleisten zu können, müssen wir mit Ihnen zum einen über den Umfang und den Inhalt der für Sie zu erbringenden Leistungen, zum anderen aber auch darüber, wie unsere Zusammenarbeit erfolgt, einig sein. Im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines von Ihnen erteilten Mandats sind wir auf Ihre Unterstützung und die Unterstützung Ihrer Beauftragten angewiesen. Wir sind insbesondere darauf angewiesen, dass Sie uns all die Informationen und Unterstützung gewähren (oder Dritte hierzu veranlassen), die wir benötigen, um für Sie zeitnah, effizient und professionell tätig zu sein.

1. Vertragsgegenstand/Geltung der AGB

(1) Die von uns im Rahmen eines Mandates zu erbringenden Leistungen werden vor der Übernahme des Mandates durch uns mit Ihnen durch gemeinsame Absprache vereinbart. Stellt sich im Verlauf des Mandates heraus, dass eine Änderung, Erweiterung oder sonstige Anpassung des Mandatsgegenstandes notwendig wird, kann der Mandatsgegenstand durch einvernehmliche Absprache geändert, erweitert oder angepasst werden.

(2) Die von uns zu erbringenden Leistungen richten sich nach den in unserem Angebot festgelegten Bedingungen bzw. nach den Bedingungen, die einvernehmlich im Wege einer nachträglichen Anpassung / Erweiterung oder sonstigen Änderung des Angebotes durch Textform vereinbart wurden und unseren AGB.

(3) Die Kanzlei wird die von Ihnen oder Ihren Beauftragten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zu Grunde legen. Soweit wir Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten feststellen, werden wir Sie darauf hinweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Die Auftragserteilung stellt keine Vollmacht für eine Vertretung vor Gerichten, Behörden und sonstigen Stellen dar. Die Bevollmächtigung hat gesondert schriftlich zu erfolgen.

(5) Sollten Sie als gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vertreter für einen Dritten die Kanzlei beauftragen, versichern Sie, dass Sie auf aufgrund gesetzlicher Vertretungsmacht oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht berechtigt sind, uns rechtsverbindlich für den Vertretenen zu beauftragen und dass Sie über die Befugnis verfügen, uns auf der Grundlage dieser AGB ein Mandat zu erteilen. Im Falle eines Handelns aufgrund rechtsgeschäftlicher Vollmacht ist die Vollmacht auf unsere Verlangen hin nachzuweisen.

(6) Wir erbringen unsere Dienstleistungen nach Maßgabe unseres Angebotes und unserer AGB vorbehaltlich anderweitiger in Textform getroffenen Vereinbarungen ausschließlich an Sie als unseren Vertragspartner. Unsere AGB gelten mit Ausnahme der Haftungsregelungen nach Ziffer 7 und Ziffer 8 Abs. 4 dieser AGB und vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen ausschließlich für den zwischen Ihnen und uns geschlossenen Vertrag. Dritte, die nicht Vertragspartner sind, können sich vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen nicht auf diese AGB berufen.

(7) Falls Sie mit einer Bestimmung unserer AGB nicht einverstanden sind, sollten Sie uns umgehend davon in Kenntnis setzen, damit wir ggf. gemeinsam eine andere Regelung treffen können. Ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer von diesen AGB abweichenden Vereinbarung wird hierdurch nicht begründet.

2. Unser Honorar

(1) Abrechnung auf Basis von Stundensätzen

Über das für unsere Leistungen zu entrichtende Honorar kann eine gesonderte Vergütungsvereinbarung zwischen uns und Ihnen getroffen werden, in welcher die Stundensätze für unsere Leistungen festgelegt werden.

(2) Abrechnung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

Wird eine gesonderte Vergütungsvereinbarung nicht getroffen, rechnen wir - je nach tätigem Berufsträger und Auftragsgegenstand - unsere Leistungen nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung ab.

(3) Auslagen

Ihre Mandatserteilung ermächtigt uns, angemessene Auslagen (z.B. Einwohnermeldeamts- oder Gewerbeamtsauskünfte etc.) für Sie zu tätigen, ohne Sie diesbezüglich um weitere Zustimmung bitten zu müssen. Sämtliche von uns für Sie getätigte Auslagen sind von Ihnen vollumfänglich und sofort nach Anforderung zu erstatten.

Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir größere anstehende Kosten in der Regel nicht für Sie verauslagen können. In einem solchen Fall werden wir Sie regelmäßig bitten, uns die entsprechenden Beträge zur Verfügung zu stellen, bevor wir Verbindlichkeiten eingehen, oder aber veranlassen, dass Sie diese Kosten direkt begleichen können.

3. Abrechnung und Zahlung

Sofern nicht anderweitig vereinbart,

(1) sind wir berechtigt, monatlich abzurechnen,

(2) ist der jeweilige Rechnungsbetrag für bereits erbrachte Leistungen, entstandene Spesen und entstandene Auslagen 10 Tage nach Erteilung der Rechnung ohne Abzüge fällig,

(3) können wir auf einem Konto (ausgenommen einem Anderkonto) oder anderweitig für Sie verwahrtes Geld, gleich welcher Art und welcher Angelegenheit dieses zuzuordnen ist, zur teilweisen oder vollständigen Verrechnung mit unseren offenen Rechnungen verwenden, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung vorliegen. Über eine entsprechende Verrechnung werden wir Sie informieren,

(4) sind wir jederzeit berechtigt, für entstandenes und voraussichtlich entstehendes Honorar und zusätzliche Kosten einschließlich Reisekosten und Spesen sowie für Auslagen einen angemessenen Vorschuss gemäß § 9 RVG bzw. § 8 StBVV zu fordern.

Falls Sie Fragen zu einer Rechnung haben, sollten diese möglichst zeitnah mit uns besprochen werden.

4. Entgegennahme von Geld oder Geldeswert durch die Kanzlei

Die Kanzlei ist berechtigt, Geld oder Geldeswert für Sie in Empfang zu nehmen und hieraus ihre gesamten Vergütungs- und Erstattungsansprüche zu befriedigen, soweit die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen für eine Aufrechnung vorliegen.

5. Vertrauliche Informationen

Wir sind gegenüber all unseren Mandanten zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit gemäß § 43 a BRAO, § 57 Abs. 1 StBerG, § 5 BOSTB und § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB bzw. 43 WPO verpflichtet. Alle Mitarbeitenden, auch die nicht rechtsanwaltschaftlichen Beschäftigten wurden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Vorbehaltlich einer vorgehenden gesetzlichen Regelung

(1) werden wir sämtliche Dokumente und Informationen, die wir im Zusammenhang mit einem von Ihnen erteilten Mandat erhalten, vertraulich

lich behandeln, insbesondere werden wir solche Dokumente und Informationen ohne Ihre ausdrückliche Zustimmung keinem anderen Mandanten der Kanzlei oder sonstigen Dritten gegenüber offenlegen, es sei denn, es handelt sich um eine Angelegenheit, in der wir mit Ihrer Zustimmung sowohl Sie als auch einen anderen Mandanten in derselben Sache vertreten oder es handelt sich um Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen oder es handelt sich um Mitarbeitende im Rahmen der Kooperation des Schüllermann-Unternehmensverbundes, die ihrerseits alle zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder einen Spezialisten i.S.v. Ziff. 12 dieser AGB, demgegenüber die Offenlegung erfolgt, zu dessen Einschaltung Sie zuvor Ihre Zustimmung gegeben haben;

(2) sind wir nicht verpflichtet, Ihnen gegenüber bzw. in Ihrem Namen Dokumente und Informationen offenzulegen, die Gegenstand einer Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber anderen Mandanten (oder Dritten) sind.

6. Ihre Pflichten

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist, sind Sie zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere haben Sie uns unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass uns eine angemessenen Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Sie sind verpflichtet, alle unsere schriftlichen und mündlichen Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Unserer Arbeitsergebnisse dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung weitergegeben werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an Dritte ergibt.

(3) Sofern Sie Ihre Mitwirkungspflichten nach den vorstehenden Absätzen oder sonstige Mitwirkungspflichten unterlassen oder kommen Sie mit der Annahme der von uns angebotenen Leistung in Verzug, so sind wir berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt unser Anspruch auf Ersatz der uns durch Ihren Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn wir von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

7. Haftungsgrundsätze

Vertragspartner des mit Ihnen geschlossenen Vertrages und damit Auftragnehmer ist die Kanzlei und nicht die einzelnen für Sie tätigen Partner, Berufsträger oder Mitarbeitende der Kanzlei. Bei der Kanzlei (SRS Schüllermann und Partner mbB, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) handelt es sich um eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbH). Für etwaige Verbindlichkeiten der Kanzlei Ihnen gegenüber aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet daher nur diese mit ihrem Gesellschaftsvermögen, wenn die Partnerschaft eine zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebene Berufshaftpflichtversicherung unterhält (§ 8 Abs. 4 Satz 1 PartGG). Unsere Partnerschaft unterhält eine solche Versicherung.

8. Summenmäßig beschränkte Haftung

(1) Haftungsbegrenzung allgemein

Die Haftung der Kanzlei, deren Partner (sofern deren Haftung nicht ohnehin wegen der besonderen Haftungsgrundsätze der Partnerschaft mbB ausgeschlossen ist – vgl. Ziffer 7.) sowie deren Erfüllungsgehilfen (wie z. B. die für die Kanzlei handelnden Rechtsanwälte oder sonstigen Mitarbeitende) ist für vertragliche Schadenersatzansprüche aus dem Mandatsverhältnis, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, im Falle der einfachen und groben Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf 10.000.000,00 EURO (in Worten: Zehn Millionen Euro) beschränkt. Für die Tätigkeit von Rechtsanwälten gilt die Haftungsbegrenzung jedoch nur im Falle der einfachen Fahrlässigkeit. Etwaige Schadenersatzansprüche verjähren gemäß §§ 195, 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB in drei Jahren nach Ablauf des Jahres in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Stehen aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung (Verstoß) mehreren Anspruchsberechtigten Schadenersatzansprüche zu, ist als einzelner Schadensfall die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen. Als einzelner Schadensfall gelten auch alle Verstöße, die bei einer Beratung oder bei einer sonstigen einheitlichen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren

Personen begangen worden sind. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(3) Soweit im Einzelfall von den Regelungen in Absatz 1 oder Absatz 2 abgewichen werden soll, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es hierzu einer gesonderten Vereinbarung.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen der Ziff. 7 und 8 dieser AGB getroffenen Regelungen gelten in Abweichung von Ziff. 1 Abs. 6 S. 2 und 3 dieser AGB auch gegenüber anderen Personen als Ihnen selbst, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen uns und diesen Personen begründet worden sind.

9. Gesamtschuldnerische Haftung der Kanzlei und weiterer für Sie tätiger Berater

(1) Wenn im Rahmen eines Mandats neben der Kanzlei noch weitere Berater für Sie tätig sind, besteht bisweilen die Gefahr, dass eine zwischen Ihnen und solchen weiteren Beratern vereinbarte Haftungsbeschränkung nachteilige Auswirkungen auf uns haben könnte. Eine solche Haftungsbeschränkung könnte dazu führen, dass sich der von diesen weiteren Beratern im Rahmen des gesamtschuldnerischen Innenausgleichs an uns zu erstattende Betrag verringert, auch wenn wir im Außenverhältnis an Sie einen Betrag zahlen mussten, der an sich unseren bestehenden internen gesamtschuldnerischen Haftungsanteil übersteigt. Entsprechend sind Sie damit einverstanden, dass die mit weiteren Beratern vereinbarten Haftungsbeschränkungen für uns keine nachteiligen Auswirkungen haben werden. Wir werden Ihnen gegenüber extern also nicht für die über unseren internen gesamtschuldnerischen Haftungsteil hinausgehenden Beträge haften, für die wir aufgrund der zwischen Ihnen und Ihren weiteren Beratern vereinbarten Haftungsbeschränkung von solchen weiteren Gesamtschuldnern keinen Innenausgleich verlangen können.

(2) Die Haftungsbegrenzung nach Absatz 1 greift nur insoweit ein, als hierdurch keine über die in Ziffer 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehende Haftungsbegrenzung eintritt.

10. Ihr Haftpflichtversicherungsschutz

Sofern Sie im Zusammenhang mit einem Sie betreffenden potentiellen Haftpflichtfall an uns herantreten, sollten Sie überprüfen, ob Ihre Haftpflichtversicherung sowohl die Haftungssumme als auch die Rechtsverfolgungskosten (Rechtsanwaltsgebühren nach RVG bzw. StBVV sowie ggf. Gerichtskosten) deckt. In einem solchen Fall sollten Sie uns informieren und den jeweiligen Haftpflichtversicherer von den möglichen Ansprüchen und von unserer Hinzuziehung möglichst zeitnah in Kenntnis setzen.

11. Ihr Rechtsschutzversicherungsschutz

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen Ihre Rechtsschutzversicherung im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) bzw. StBVV erstatten muss. Die nach dem RVG bzw. StBVV zu erhebende Gebühr richtet sich nach dem Gegenstandswert. Eine mit uns getroffene Vergütungsvereinbarung kann zu einem von Ihnen zu entrichtenden Honorar führen, das die Gebühren nach dem Gegenstandswert überschreitet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihnen insoweit also ein eigener definitiver Aufwand entstehen kann.

12. Beauftragung weiterer Spezialisten

Bei der Bearbeitung eines Mandats kann es erforderlich werden, einen oder mehrere der Kanzlei nicht angehörende Spezialisten zu beauftragen, wie z. B. Wirtschaftsprüfer, Berater oder Rechtsanwälte mit besonderer Spezialisierung. Wir werden in einem solchen Fall Ihr Einverständnis einholen, außer es handelt sich um einen Mitarbeitenden im Rahmen der Kooperation im Schüllermann-Unternehmensverbund. Im letztgenannten Fall erklären Sie bereits mit Unterzeichnung des Angebotes/Auftragsbestätigung Ihr Einverständnis. Wir werden Ihnen im Übrigen mitteilen, wer für die jeweilige Aufgabe am geeignetsten ist und welche Kosten dabei voraussichtlich entstehen werden.

13. Aufbewahrung und Herausgabe von (Hand-)Akten

(1) Vorbehaltlich vorgehender gesetzlicher Bestimmungen werden wir sämtliche Akten, die im Zusammenhang mit einem für Sie bearbeiteten Mandat stehen, noch zehn Jahre über den Abschluss des Mandats hinaus aufbewahren. Sofern keine anderweitigen Absprachen getroffen sind oder gesetzliche Regelungen nicht vorgehen, können wir danach die Handakten ohne weitere Rücksprache mit Ihnen vernichten. Wir sind zur Aufbewahrung der Handakten auch schon vor Beendigung des 10-Jahreszeitraumes nicht mehr verpflichtet, wenn wir Sie aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen und Sie dieser Aufforderung binnen 6 Monaten, nachdem Sie die Aufforderung erhalten haben, nicht nachgekommen sind.

(2) Wir sind berechtigt, die Herausgabe der Handakten an Sie zu verweigern, bis wir wegen unserer Vergütungen/Gebühren und Auslagen befriedigt sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Vorenthaltung der Handakten oder einzelner Schriftstücke nach den Umständen, insbesondere wegen Geringfügigkeit von Ansprüchen unsererseits unangemessen wäre.

(3) Handakten im Sinne der vorstehenden Absätze sind nur Schriftstücke, die wir aus Anlass unserer beruflichen Tätigkeit von Ihnen oder für Sie erhalten haben, nicht aber der Briefwechsel zwischen uns und Ihnen und die Schriftstücke, die Sie bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten haben. Dies gilt entsprechend, soweit wir uns zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedienen.

(4) Der Anspruch eines Mandanten auf Herausgabe der Handakten verjährt innerhalb von drei Jahren nach Mandatsbeendigung. Die berufsrechtlichen Bestimmungen über die Länge der Aufbewahrungsfrist haben dabei keinen Einfluss auf den Lauf der Verjährung.

14. Nutzung des Internets

(1) Sofern Sie uns eine E-Mail-Adresse mitteilen, gehen wir davon aus, dass Sie damit einverstanden sind, dass Ihnen die Kanzlei ohne Einschränkung mandatsbezogene Informationen per E-Mail zusendet.

(2) Wir weisen Sie darauf hin, dass bei der Versendung von Daten auf elektronischem Wege über das Internet nicht ausgeschlossen werden kann, dass Dritte unbefugt auf diese Daten Zugriff nehmen, Daten verloren gehen oder Daten verzögert übermittelt werden.

(3) Die Regelungen der Ziff. 7 bis 9 dieser AGB gelten auch im Falle einer Haftung für etwaige Schäden, die Ihnen im Zusammenhang mit der elektronischen Datenübermittlung entstehen - gleich, auf welchem Rechtsgrund diese beruhen.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Im Laufe der Zeit kann es erforderlich werden, diese AGB, auf deren Grundlage wir tätig werden, abzuändern. Sollte es dazu kommen, werden wir Sie selbstverständlich über die beabsichtigten Änderungen informieren und Ihnen die AGB in der neuen Fassung übermitteln. Nach Zugang der Neufassung der AGB bei Ihnen haben Sie 6 Wochen Zeit, die Änderungen zu prüfen und der Neufassung der AGB zu widersprechen. Erklären Sie innerhalb dieser 6 Wochen nicht schriftlich Ihren Widerspruch mit der neuen Fassung der AGB, werden die AGB in ihrer neuen Fassung nach Ablauf der 6-wöchigen Widerspruchsfrist Vertragsinhalt.

16. Kritik im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis

Die Kanzlei begrüßt es, wenn Sie sich zu Fragen der Zusammenarbeit mit uns äußern, die sich im Rahmen der Bearbeitung eines Mandats ergeben. Sofern Sie Anmerkungen oder Kritik zu einem von uns für Sie bearbeiteten oder bereits abgeschlossenen Mandat haben, können Sie sich jederzeit mit dem für Ihr Mandat zuständigen Rechtsanwalt oder sonst in erster Linie für Sie zuständigen Berufsträger in Verbindung setzen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. eines diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einbeziehenden Vertrages nach sich. Die unwirksame Regelung wird durch die einschlägige gesetzliche Regelung ersetzt.

18. Schriftform/Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Textform.

(2) Für das Mandatsverhältnis, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(3) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten Dreieich.

(4) Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis Langen.

Mit den nachfolgenden Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns, die SRS Schüllermann und Partner mbB (nachfolgend: „SRS“, „wir“, „unser“), im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftstätigkeit und zum Zwecke der Leistungserbringung im Mandatsverhältnis sowie über Betroffenenrechte und -pflichten.

1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten

(1) Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch SRS:

SRS Schüllermann und Partner mbB
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
Tel: (06103) 605-0
Fax: (06103) 610-24
E-Mail: info@srs-schuellermann.de

und ihre Niederlassungen.

(2) Der Datenschutzbeauftragte der SRS ist zu erreichen unter:

SRS Schüllermann und Partner mbB
Datenschutzbeauftragter
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
Tel: (06103) 605-0
Fax: (06103) 610-24
E-Mail: datenschutz@srs-schuellermann.de

2. Unternehmensgruppe „Schüllermann“

(1) Die SRS ist Teil der Unternehmensgruppe Schüllermann. Zur Unternehmensgruppe gehören die nachfolgend genannten juristischen Personen:

1. SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
2. SCS Schüllermann Consulting GmbH
Unternehmensberatung
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
3. SRS Schüllermann und Partner mbB
Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
4. SWS Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich
5. SDS Schüllermann Dataservice GmbH
Robert-Bosch-Straße 5
63303 Dreieich

(2) Zu den unten genannten Zwecken der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO kann es erforderlich sein, einzelne Mitarbeiter, die nicht zur SRS, aber zur Unternehmensgruppe Schüllermann gehören, einzubeziehen und ihnen dabei u. a. das Bestehen und den Inhalt der Mandatsbeziehung, aber auch personenbezogene Daten mitzuteilen.

(3) Alle Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Schüllermann unterliegen dabei einer vertraglichen bzw. beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Durch Zustandekommen der Mandatsbeziehung wird SRS von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Unternehmensgruppe und deren Mitarbeiter befreit.

(4) Die dafür erforderliche Infrastruktur, insb. die IT-Infrastruktur der Unternehmensgruppe Schüllermann wird durch die SWS Schüllermann und Partner AG betrieben und den Mitgliedern der Unternehmensgruppe zur Verfügung gestellt.

3. Erhebung personenbezogener Daten

(1) Unter dem Begriff „personenbezogene Daten“ in diesem Dokument sind personenbezogene Daten im Sinne der Definition des Art. 4 Nr. 1 DSGVO zu verstehen. Dies sind alle Informationen, die sich auf einen Menschen (eine natürliche Person) beziehen und mit denen dieser Mensch direkt oder indirekt identifiziert werden kann. Anonymisierte oder pseudonymisierte Daten sind

hiervon ausgenommen, wobei es in vielen Fällen nicht möglich bzw. unverhältnismäßig ist oder ein besonderes Fehlerrisiko verursacht, mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten zu arbeiten.

(2) Im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftstätigkeit und zum Zwecke der Leistungserbringung für unsere Mandanten verarbeiten wir in der Regel neben Kontaktdaten wie Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse auch Informationen wie Bank- und Zahlungsdaten. Weitere Angaben zu persönlichen und beruflichen Verhältnissen verarbeiten wir nur, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist oder wir aufgrund gesetzlicher und / oder berufsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet sind, z. B. zur Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz sowie berufsrechtlicher Unabhängigkeitsanforderungen.

(3) Zudem verarbeiten wir – soweit für die Leistungserbringung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir von anderen Unternehmen der Schüllermann – Unternehmensgruppe zulässigerweise (z. B. zur Erfüllung von Verträgen, aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung oder zur Weiterentwicklung des Mandatsverhältnisses) erhalten haben.

(4) Des Weiteren verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Grundbücher, Handels- und Vereinsregister, Presse, Medien, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

(5) Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten erfolgt nur in den in Art. 9 DSGVO genannten Fällen und wird nur durch Fachpersonal vorgenommen, welches berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten (§ 43 Abs. 1 S. 1 WPO, §§ 43a Abs. 2, 43e BRAO, § 57 Abs. 1 StBerG) unterliegt.

4. Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Unter dem Begriff der „Verarbeitung“ in diesem Dokument sind die in Art. 4 Nr. 2 DSGVO genannten Vorgänge und Vorgangsreihen zu verstehen. Dies sind insbesondere alle Arten der Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenverwendung, aber auch der Löschung oder Vernichtung von Daten.

(2) Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Rahmen unserer allgemeinen Geschäftstätigkeit und zum Zwecke der Leistungserbringung für unsere Mandanten in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung aufgrund einer der nachfolgend aufgeführten Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung vertraglicher Pflichten (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Durchführung eines Vertrages bzw. bereits bei Anbahnung eines Vertragsverhältnisses. Umfang und Einzelheiten der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag und gegebenenfalls den dazugehörigen Auftrags-/Geschäftsbedingungen.

b) Erfüllung gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO)

Als SRS unterliegen wir gesetzlichen Vorgaben, aus denen sich eine Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben kann (z. B. Wirtschaftsprüferordnung (WPO), Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP), Steuerberatungsgesetz (StBerG), Berufsordnung für Steuerberater (BOSTB), Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Geldwäschegesetz). SRS ist auf Basis dieser Vorgaben insbesondere zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Dokumentation aller Leistungen verpflichtet und archiviert Unterlagen und Arbeitsergebnisse in entsprechenden IT-Systemen und, soweit erforderlich, auch in Papierform. Um unsere berufsrechtlich gebotene Unabhängigkeit zu gewährleisten, führen wir bei der Auftragsannahme Konfliktprüfungen durch, bei denen ebenfalls personenbezogene Kontaktdaten verarbeitet werden.

c) Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO)

Wir verarbeiten im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs und zum Zwecke der Leistungserbringung für unsere Mandanten personenbezogene Daten auf Basis einer Interessensabwägung, sofern die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen nicht überwiegen. Ein konkretes Interesse liegt hier maßgeblich in der Erbringung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Mandanten sowie der Weiterentwicklung des Mandantenvertrages.

d) Einwilligung des Betroffenen (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. a), Art. 7 DSGVO)

Sofern keine der o. g. Rechtsgrundlagen nach a) bis c) vorliegt, stützt SRS die Verarbeitung personenbezogener Daten auf eine Einwilligung des Betroffenen, die ausdrücklich von diesem eingeholt wird, z. B. in Textform, wobei auch die elektronische Form ausreichend ist.

(3) Eine automatisierte Entscheidungsfindung, einschl. Profiling, nach Art. 22 DSGVO findet nicht statt.

5. Dauer der Datenverarbeitung, insb. -speicherung

(1) SRS speichert personenbezogene Daten, solange diese für die Durchführung des jeweiligen Leistungsverhältnisses benötigt werden oder – soweit Ihre personenbezogenen Daten Gegenstand von gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Bestandteil von Unterlagen sind, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen – für die Dauer der gesetzlich festgelegten Aufbewahrungsfrist (z. B. in WPO, BOSTb, BRAO, HGB, AO, GwG).

(2) Die Aufbewahrungsfristen sind unterschiedlich lang und betreffen meist einen Zeitraum von 6 bis 10 Jahren; in begründeten Einzelfällen (z. B. Erhaltung von Beweismitteln zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen Rechtsansprüche) kann der Aufbewahrungszeitraum auch länger (bspw. 30 Jahre) sein.

(3) Soweit die betroffenen Daten verschiedenen Aufbewahrungsfristen unterliegen, ist maßgeblich jeweils die längste Aufbewahrungsfrist, zuzüglich einer angemessenen Karenzzeit.

6. Sicherheitsmaßnahmen

SRS trifft unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 24, 25 und 32 DSGVO alle notwendigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre personenbezogenen Daten vor Verlust, Zerstörung, Zugriff, Veränderung oder Verbreitung Ihrer Daten durch unbefugte Personen und Missbrauch zu schützen. So werden Ihre Daten in einer sicheren Betriebsumgebung gespeichert, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist.

7. Keine Auftragsverarbeitung

(1) Als Berufsträger erbringt SRS seine Leistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung und Rechtsberatung nicht als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO. Aus Sicht des Mandanten handelt sich um die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständigen Verantwortlichen – nämlich der SRS – für deren Inanspruchnahme bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gem. Art. 6 DSGVO gegeben ist (Kurzpapier Nr. 13 der Datenschutzkonferenz (DSK); Anhang B).

(2) Dies gilt für alle Leistungen, die wir als Berufsträger insbesondere nach WPO, StBerG, BOSTb sowie BRAO eigenverantwortlich ausführen.

8. Verschwiegenheitspflicht

(1) Als Berufsgeheimnisträger unterliegt SRS zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Berufsrechts sowie einer Berufsaufsicht und ist verpflichtet, alle Leistungen, einschließlich der damit zusammenhängenden Verarbeitung personenbezogener Daten, unabhängig, gewissenhaft und verschwiegen zu erbringen (§ 43 WPO, § 5 BOSTb, § 43a Abs. 2 BRAO, § 323 Abs. 1 HGB, § 203 StGB).

(2) Alle Mitarbeiter von SRS sind gem. § 50 WPO und § 62 StBerG auf die Einhaltung der berufsrechtlichen Verschwiegenheit verpflichtet oder unterliegen aufgrund ihrer Tätigkeit bereits den berufsständischen Verschwiegenheitsverpflichtungen.

(3) Die berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere für Daten Dritter, die SRS in Erfüllung der mandatsbezogenen Leistungserbringung verarbeitet, z. B. Beschäftigten- und Lieferantendaten, die im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung SRS zur Verfügung gestellt werden. In dem Falle besteht für SRS keine Informationspflicht gegenüber den Betroffenen (Beschäftigte, Lieferanten). Dazu bietet die DSGVO in Ergänzung mit dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in konkreten Fällen Ausnahmeregelungen bei der Kollision mit dem Berufsgeheimnis (Art. 14 Abs. 5 lit. D DSGVO, § 29 BDSG).

(4) Neben der berufsständischen Verschwiegenheitspflicht sind die Mitarbeiter der SRS auf die Einhaltung der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung sowie auf das Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet.

9. Empfänger von Daten

Innerhalb von SRS erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der allgemeinen Geschäftstätigkeit, zum Zwecke der Leistungserbringung und aufgrund gesetzlicher Pflichten benötigen. Hierzu kann es auch erforderlich sein, Ihre Daten innerhalb der Unternehmensgruppe Schüllermann zu verarbeiten.

10. Weitergabe von Daten an Dritte

(1) Unter Wahrung der gesetzlichen und berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen sowie unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DSGVO und des BDSG können folgenden Empfängern personenbezogene Daten offengelegt werden:

- Soweit erforderlich – insbesondere aber bei Vorliegen einer gesetzlichen oder behördlichen Verpflichtung – Behörden, Gerichten oder anderen öffentlichen Stellen im In- und Ausland.
- Weiteren IT-Dienstleistern und Auftragsverarbeitern außerhalb von SRS nur streng zweckbezogen, wie z. B. Hosting, Cloud-Services, Aktenvernichtung, Archivierung, fachbezogene Dienstleister.

An Dienstleister und Auftragsverarbeiter, die in Datenverarbeitungsprozesse von SRS eingebunden sind, werden personenbezogene Daten nur weitergegeben, wenn dies aufgrund gesetzlicher Bestimmungen notwendig ist, Sie eingewilligt haben, wir zur Erteilung befugt sind und / oder die Empfänger die Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung sowie die Vorgaben der DSGVO garantieren.

(2) Weitere Empfänger von Daten können diejenigen Stellen sein, für die Sie Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben bzw. für die Sie uns von der Verschwiegenheitspflicht gemäß Vereinbarung oder Einwilligung befreit haben.

11. Betroffenenrechte

(1) Betroffenen stehen gem. der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung diverse Rechte zu:

- Recht auf Widerruf der Einwilligung nach Art. 7 DSGVO,
- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO.

(2) Der Widerruf von Einwilligungen entfaltet seine Wirkung nur in die Zukunft gerichtet. Verarbeitungen, die SRS vor dem Widerruf durchgeführt hat, sind davon nicht betroffen.

(3) Beim Auskunftsrecht und Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG.

(4) Zur Wahrung dieser Rechte kann sich jeder Betroffene an den Datenschutzbeauftragten von SRS wenden (siehe Ziff. 1). Daneben besteht auch ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

12. Besonderes Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sofern die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und / oder Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, hat der Betroffene das Recht, gem. Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen diese Verarbeitung einzulegen. Dem Widerspruch müssen Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation des Betroffenen ergeben.

13. Pflicht zur Bereitstellung von Daten durch den Betroffenen

Für die Erfüllung unserer allgemeinen Geschäftstätigkeit und insbesondere zur Erfüllung der Leistungserbringung sind wir auf die Bereitstellung personenbezogener Daten von Ihnen angewiesen. Sie müssen uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung unserer Leistung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind. Daneben sind wir aus gesetzlichen Vorschriften heraus zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten verpflichtet. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung der Leistung ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und ggf. beenden müssen.

Legalisierung Alten- u. Pflegeheim Grebenroth

<i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung	<i>Datum</i> 13.05.2022
<i>Verantwortlich:</i> Behrendt, Frank	<i>Aktenzeichen</i> 10.0.1

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	23.05.2022	N

I. Beschlussvorschlag

- 1.) Der Gemeindevorstand nimmt den Antrag zur nachträglichen Legalisierung des Alten- und Pflegeheims mit 61 Plätzen sowie drei Abweichungen nach § 73 Abs. 1 HBO hinsichtlich „Notwendige Flure, offene Gänge § 39 Abs. 1 HBO“, „Notwendige Treppen“ nach § 37 HBO und „Notwendiger Treppenraum nach § 38 Abs. 8 HBO auf dem Grundstück Gemarkung Grebenroth, Flur 1, Flst. 110/2 und 111/2, zur Kenntnis.
Antragsteller: Fa. ISAWÉ Internationale Sachwerte GmbH, Deulowitzer Straße 33, 03172 Guben
- 2.) Der Gemeindevorstand stellt fest, dass das bereits bestehende Vorhaben im Bereich des gültigen Bebauungsplans Grebenroth „Haus Felicia“ vom 08.10.2020 liegt.
- 3.) Der Gemeindevorstand stellt hinsichtlich des Brandschutzes fest, dass die Gemeinde, wie im Brandschutzkonzept des Antragstellers ausgeführt, die geforderte Löschwassermenge von 96 m³ in 2 Stunden zur Verfügung stellen kann.
- 4.) Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag auf nachträgliche Legalisierung des Alten- und Pflegeheims mit 61 Plätzen und den beantragten Abweichungen nach § 73 Abs. 1 HBO auf den Grundstücken, Gemarkung Grebenroth, Flur 1, Flst. 110/2 und 111/2, Panoramastraße 17 bis 19 zu.

II. Begründung/Sachverhalt

Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises hat die Gemeinde Heidenrod mit Schreiben vom 25.01.2022, eingegangen am 28.01.2022, aufgefordert eine Stellungnahme abzugeben und das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben von Fa. ISAWÉ Internationale Sachwerte GmbH, Deulowitzer Straße 33, 03172 Guben, zu erteilen.

Das Bauvorhaben liegt im gültigen Bebauungsplan „Grebenroth“ Haus Felicia Alten-

und Pflegeheim vom 08.10.2020.

Die Antragsteller begründen die Abweichungen folgendermaßen:

1. Hinsichtlich der „Notwendigen Flure“ nach § 39 Abs. 1 HBO handelt es sich bei den Nutzungseinheiten um geschützte Bereiche und das Gebäude wird mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet. Aufgrund der v. g. Gründe wird aus Sicht des Sachverständigen das Schutzziel der HBO/H-VV-TB (Technische Baubestimmungen H-VV TB) auch mit den beschriebenen Abweichungen ausreichend erfüllt.
2. Die „Notwendigen Treppen“ nach § 37 HBO wird die Breite der Treppe (DIN 18065 – 1 Meter) um 12 cm unterschritten. Diese Abweichung kann ebenfalls aus Sicht des Sachverständigen toleriert werden, da noch zwei weitere Außentreppe vorhanden sind.
3. Der „Notwendige Treppenraum 2“ nach § 38 Abs. 8 HBO muss demnach einen freien Querschnitt von mindestens 1 m² besitzen und muss vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz bedient werden können. Der Treppenraum 2 wird über ein Fenster in der Außenfassade entraucht. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten ist die Öffnung nicht oberhalb des Türsturzes im obersten Geschoss. Aus Sicht des Sachverständigen spricht auch hier nichts gegen die Anordnung des Fensters. Als Kompensation wird eine flächendeckende Brandmeldeanlage eingebaut.

Aufgrund der vorgelegten Begründungen zu den einzelnen Abweichungen können wir hier keinen Grund erkennen, den Abweichungen nicht zuzustimmen.

Gleichzeitig liegt der Gemeinde ein neues Konzept betreffend der kompletten Um- und Neugestaltung des Alten- und Pflegeheims vor. Dazu wird dem Gemeindevorstand eine separate Beratungsvorlage vorgelegt.

Verwaltungsseitig werden grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

III. Finanzielle Auswirkungen

keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

1	Legalisierung Alten u. Pflegeheim Grebenroth
---	--



Eintragung: 17. NOV. 2021
 Untere Bauaufsicht,
 Untere Denkmalschutzbehörde

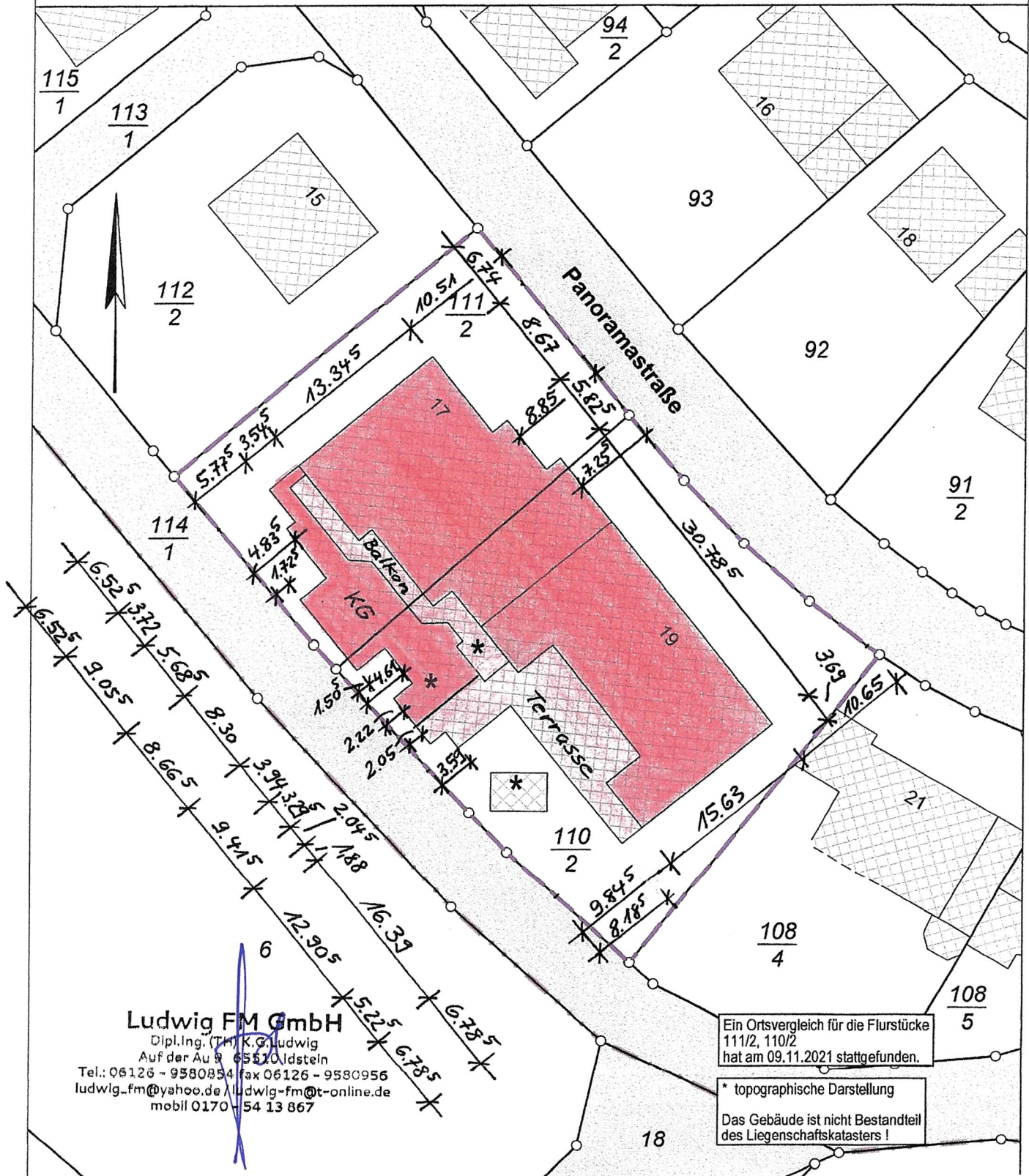
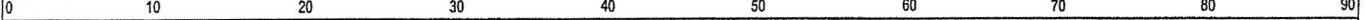
Liegenschaftskarte

Maßstab 1:500

Gemeinde : Heidenrod
 Gemarkung : Grebenroth
 Flur : 1
 Flurstück(e) : 110/2

Auftrags-Nr. : S - 17888 - 2021
 Zeichnungsname : 2117888
 Planabgabe : 10.11.2021
 Bauvorhaben : Panoramastraße 17 + 19

Maßstab 1:500



Ludwig FM GmbH
 Dipl.-Ing. (T) K.G. Ludwig
 Auf der Au 9 65510 Idstein
 Tel.: 06126 - 9580854 Fax 06126 - 9580956
 ludwig_fm@yahoo.de ludwig_fm@t-online.de
 mobil 0170 - 54 13 867

Ein Ortsvergleich für die Flurstücke
 111/2, 110/2
 hat am 09.11.2021 stattgefunden.

* topographische Darstellung
 Das Gebäude ist nicht Bestandteil
 des Liegenschaftskatasters!

Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod Grebenroth, Pflegeheim „Haus Felicia“, Panoramastr. 15-19, Sanierung und Erweiterung hier: Planungskonzept und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

<i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung	<i>Datum</i> 18.05.2022
<i>Verantwortlich:</i> Zindel, Udo	<i>Aktenzeichen</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------	---------------------------------	--------------

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindevorstand nimmt das Planungskonzept der PBB Real Estate GmbH, 80538 München zur Kenntnis. (Die Pläne werden während der Sitzung vorgestellt.)
2. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass der zukünftige Vorhabensträger das Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen Michael Anders-Höpgen in 44339 in Dortmund wird.
3. Der Gemeindevorstand stellt in Aussicht, entsprechenden Abweichungen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Haus Felicia“ hinsichtlich der Festsetzungen der NN Höhen zuzustimmen. Für die Beratung der Befreiungen sind dem Gemeindevorstand entsprechende Planskizzen zuzuleiten, in der die entsprechenden Abgleichungen/Befreiungen aufgezeigt werden.

II. Begründung/Sachverhalt

Der derzeitige Eigentümer und Betreiber der Liegenschaft Pflegeheim „Haus Felicia“ die ISAWE Internationale Sachwerte GmbH in 44359 Dortmund beabsichtigt diese Liegenschaft auf das Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen Michael Anders-Höpgen m.a. zu übertragen. Im Rahmen der Übertragung beabsichtigt das neue Management die Sanierung und die Erweiterung des Pflegeheim „Haus Felicia“.

Im Zuge von ersten Vorgesprächen soll das Planungskonzept, das für die Bearbeitung des Bebauungsplanes Grundlage war, nicht mehr weiterverfolgt werden. Anstelle dieses Planungskonzeptes hat die PPB Real Estate GmbH in 80538 München ein Planungskonzept erarbeitet, dass mittels dieser Beratungsvorlage zunächst dem Gemeindevorstand vorgestellt werden soll. An der ursprünglichen Zielsetzung der Sanierung des Altgebäudes und einer Erweiterung im vorgegebenen

Rahmen soll weiterhin festgehalten werden. Lediglich die Maßnahmen zur Umsetzung werden verändert und hierfür wurde ein neues Planungskonzept erstellt. Seitens der Eigentümer- und Betreibergesellschaft ISAWÉ wird parallel zunächst ein Baurechtsverfahren durchgeführt, um den Altbestand zu legalisieren. Mit der Legalisierung des Altbestandes wird die Dienstleistung auf das neue Management übertrage, die dann verantwortlich das neue Planungskonzept in Form eines neuen Bauantrages bearbeiten wird. Zur Vorbereitung der nächsten Schritte hinsichtlich der Erarbeitung des Bauantrages ist es jedoch notwendig, dass zunächst seitens der Gemeinde erklärt wird, abweichend von der restriktiven Festsetzung der Höhen (in diesem Bebauungsplan wurden alle Bezugshöhen auf Normal Null NN bezogen). Wie sich nun bei Erstellen des neuen Planungskonzeptes gezeigt hat, sind diese Festsetzungen nicht praktikabel, da durch Geschoßverschiebungen hinsichtlich der Anlehnung Abweichungen von bis zu 6 Meter festgestellt wurden. Mit einer entsprechenden Beschlussfassung des Gemeindevorstandes soll erreicht werden, dass der Vorhabensträger zunächst mit der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde klären kann, ob auch die Untere Bauaufsichtsbehörde den Weg über Ausnahmen und Befreiungen mitgeht. Andernfalls wäre es notwendig den Bebauungsplan „Haus Felicia“, den die gemeindlichen Gremien vor zwei Jahren verabschiedet haben, vollständig neu zu überarbeiten.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diesen Ausnahmetatbestand zur Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen stattzugeben, damit weitere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden geführt werden können.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n
Keine

Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod-Kemel hier: Auftragsvergabe von Ingenieurleistungen für die Planung und Errichtung von Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, Kanalisation, Entlastungsanlagen, Wasserleitung, Erschließungsstraßen und Verkehrsknotenpunkten

<i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung	<i>Datum</i> 18.05.2022
<i>Verantwortlich:</i> Zindel, Udo	<i>Aktenzeichen</i> Ingenieursleistungen Kemel Süd

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	23.05.2022	N

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der städtebaulichen Planungen, insbesondere der Planungen für das zukünftige Neubaugebiet „Kemel Süd“ und für den Bereich der innerörtlichen Erschließungsstraßen, Erschließungsplanungen zur Herstellung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen zu beauftragen sind.
2. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Realisierung des Baugebietes „Kemel Süd“, die Erschließungsinfrastrukturen für den gesamten Ortsteil Kemel hinsichtlich der Erschließungsfunktionen Verkehr, Wasserversorgung und Entwässerung insgesamt und grundsätzlich neu planerisch zu bearbeiten sind.
3. Der Gemeindevorstand nimmt das Honorarangebot des technischen Büros für Bauwesen, Ingenieurbüro Lang, Unter den Eichen 5, 65195 Wiesbaden, vom 02. Mai 2022 zur Kenntnis.
4. Der Gemeindevorstand beauftragt das technische Büro für Bauwesen, Ingenieurbüro Lang, auf Basis des vorgenannten Honorarangebotes, die notwendigen Ingenieursleistungen zu erbringen.
5. Die Verwaltung wird beauftragt, die jeweiligen Ingenieursleistungen, die nach Clustern und Leistungsphasen gegliedert sind, jeweils einzeln nach Maßgabe des Baufortschrittes und der städtebaulichen Entwicklung zu beauftragen.
6. Der Gemeindevorstand wird im Zuge der Beauftragung über die durchzuführenden Ingenieursleistungen regelmäßig informiert.

7. Im Rahmen eines noch abzuschließenden Honorarvertrages werden mit dem technischen Büro für Bauwesen, Ingenieurbüro Lang, folgende zusätzliche Vereinbarungen geschlossen:
- Alle Rechte an den Planungen gehen sofort mit Leistungserbringung und Zahlung der Rechnungen/Abschlagsrechnungen an die Gemeinde Heidenrod über.
 - Werden nur Teilleistungen aus Clustern erbracht, verzichtet das Ingenieurbüro Lang auf die vollständige Vergütung nach den Abrechnungsgrundsätzen der HOAI.
 - Das Ingenieurbüro Lang sichert der Gemeinde zu, dass nur die Leistungen der Honorarvereinbarung verrechnet werden, die tatsächlich erbracht sind.
 - Im Zuge einer möglichen Gründung einer Erschließungsgesellschaft zur Herstellung der notwendigen Infrastrukturen für das zukünftige Baugebiet „Kemel Süd“ ist sicherzustellen, dass bei einer möglichen Übertragung der Arbeiten auf eine Erschließungsgesellschaft, die Gemeinde Heidenrod diesen Vertrag kündigen kann, ohne dass ein entsprechender Anspruch auf entgangenen Gewinn seitens des Ingenieurbüros Lang geltend gemacht werden kann. Im Gegenzug wird die Gemeinde im Zuge einer möglichen Gründung einer Erschließungsgesellschaft darauf einwirken, dass mit dem Ingenieurbüro Lang eine vertragliche Folgevereinbarung mit dem Ziel geschlossen wird, dass die Ingenieursleistungen weitergeführt werden können, jedoch dann im Auftrag der Erschließungsgesellschaft.
8. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass der Planungsgegenstand eine hohe Komplexität und Spezifität aufweist, was ein in der Sache und der Örtlichkeit, erfahrenes Planungsbüro erfordert.
Der Gemeindevorstand stellt fest, dass das vorliegende Honorarangebot von IB Lang der HOAI entspricht, angemessene Sätze unterstellt und im Marktgeschehen vergleichbar ist.

II. Begründung/Sachverhalt

Im Zuge der umfangreichen städtebaulichen Planungen im Ortsteil Kemel, wird es notwendig werden die gesamte Infrastruktur für die Bereiche Wasser, Abwasser und Verkehr neu zu konzipieren, bzw. zu erweitern und zu ergänzen. In Anbetracht der Tatsache, dass derzeit umfangreiche städtebauliche Planungen in Bearbeitung sind, und weitere städtebauliche Planungen vorgesehen sind, wird es notwendig hier ein Gesamtkonzept zur Infrastruktur zu erstellen. Aktuell werden folgende städtebauliche Planungen bearbeitet, bzw. zukünftige Planungen stehen noch an:

1. Bebauungsplan „Kemel Süd“
2. Bebauungsplan „Am Schlagweg“
3. 5. Änderung des Bebauungsplanes „Am Galgen“ (Betriebsgelände der Firma Kopp und der Naturenergie Heidenrod GmbH)

4. 6. Änderung des Bebauungsplanes „Unter der katholischen Kirche“ (hier handelt es sich um den Bereich innerörtliche Bäderstraße/Schwalbacher Straße im Bereich zwischen dem Rewe Einkaufsmarkt und der südlichen Einmündung von der Bäderstraße in die Ortslage Kemel)
5. potentielle städtebauliche Entwicklung des Bereiches „Taunuskaserne“
6. mögliche städtebauliche Entwicklung der Erweiterung/Schaffung eines neuen Gewerbegebietes
7. Infrastrukturelle Neuordnung und Ergänzung der Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung im Bereich Springener Straße und Goldgasse, Ausbau innerörtliche Bäderstraße

Im Zuge der städtebaulichen Planungen zur Entwicklung des zukünftigen Neubaugebietes „Kemel Süd“, wurden bereits ingenieurstechnische Untersuchungen und Planungen benötigt, um für die Erarbeitung des Bebauungsplanes die sogenannten wasserwirtschaftlichen Belange zu erarbeiten. Mit der Ausarbeitung der sogenannten wasserwirtschaftlichen Belange als Bestandteil des Bebauungsplanes wurde bereits im Vorfeld das Ingenieurbüro Lang auf bisher bestehender Vertragsbasis beauftragt.

Grundlage für dieses Vertragsverhältnis und die Beauftragung, waren frühere städtebauliche Planungen im Zusammenhang mit dem Betriebsgelände der Firma Kopp, der innerörtlichen Erschließung und Anbindung des Baugebietes Brunnenweg/Springener Straße, sowie der ständigen Bearbeitung von Einleitererlaubnissen nach Wasserrecht im Zuge der notwendigen Gesetzes- und Planungsvorlage bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde.

Im Zuge der städtebaulichen Planungen für „Kemel Süd“, hat sich verwaltungsseitig gezeigt, dass insgesamt die gesamte Infrastruktur des Ortsteils Kemel einer sukzessiven Überarbeitung bedarf. Im Zuge der Vorstellung des Bebauungsplanes wurden den Mandatsträgern bereits die notwendigen Maßnahmen erläutert, die zukünftig durchzuführen sind. An dieser Stelle wird deshalb ausdrücklich auf die Darstellung der Inhalte der Aufträge verzichtet. Nähere Informationen sind aus dem Honorarangebot des Ingenieurbüros Lang vom 02. Mai 2022 zu entnehmen.

Hinsichtlich der Einordnung des Honorarangebotes und der Honorarermittlung kann jedoch grundsätzlich festgestellt werden, dass die Einordnung der zu erbringenden Ingenieursleistungen nach Honorarzone II -Mindestsatz-, als angemessen zu betrachten ist. Vielmehr spiegelt diese Einordnung das langjährige, gute Auftragsverhältnis zwischen der Gemeinde Heidenrod und dem Ingenieurbüro Lang dar.

Auch die Maßnahme „Neubaugebiet Heiligenborn“ in Laufenselden war der Honorarzone II -Mindestsatz- zugeordnet. Gleiches gilt für die aktuell in Dickschied laufende Baumaßnahme zur Erschließung des Neubaugebietes „Ober dem Dorf“, die ebenfalls der Honorarzone II -Mindestsatz- zugeordnet ist.

Aufgrund der intensiven Vorkenntnisse des Ingenieurbüros Lang mit der Infrastruktur in Kemel, kann verwaltungsseitig festgestellt werden, dass diese Einordnung angemessen/günstig für die Gemeinde Heidenrod ist. Zur allgemeinen Feststellung sei noch darauf hinzuweisen, dass verwaltungsseitig immer bei Abschluss von Ingenieurverträgen darauf Wert gelegt wurde, dass immer Honorarzone II zur Anwendung kommt. Sofern wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, nach dem Beschlussvor-

schlag einen entsprechenden Vergabebeschluss durch den Gemeindevorstand herbeizuführen.

Mit dieser Beratungsvorlage, wird ausdrücklich festgestellt, dass kein Vergleichsangebot erforderlich ist.

Es wird verwaltungsseitig noch folgender ergänzender Hinweis gegeben:

Für den Fall, dass ein Vergleichsangebot gewünscht wird, müssten entsprechende Haushaltsmittel für die Erarbeitung eines Vergleichsangebotes bereitgestellt werden. Derzeit ist es schier unmöglich Ingenieurbüros für die Erstellung von Angeboten ohne Entgelt zu gewinnen, da auf dem regionalen Markt kaum freie Ingenieurkapazitäten vorzufinden sind. Sollte der Gemeindevorstand sich dazu entscheiden ein Ingenieursangebot anzufordern, ist zu beachten, dass möglicherweise auch dann Ingenieurbüros sich um die Auftragsvergabe bewerben werden, die keinen regionalen Bezug zur Gemeinde Heidenrod haben.

Verwaltungsseitig wird eindringlich darauf hingewiesen, dass aufgrund der exponierten Infrastruktur der Gemeinde Heidenrod insgesamt und der Herausforderungen die insbesondere an die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Kemel zu stellen sind, regionale Vorkenntnisse von unermesslichen Wert sind, die gerade bei dieser Auftragsvergabe unbedingt zu berücksichtigen sind.

III. Finanzielle Auswirkungen

Aufgrund der Tatsache, dass für viele der einzelnen Cluster bislang noch keine vorläufigen Baukosten ermittelt wurden, kann eine monetäre Bewertung der Auftragssumme nicht hergeleitet werden. Für die weitere Bearbeitung ist es jedoch zwingend notwendig, dass auf Basis eines ordentlichen Ingenieurvertrages die Honorare festgelegt werden. Verwaltungsseitig wird deshalb empfohlen, diesem ingenieurstechnischen Grundlagenvertrag zur Auftragsvergabe zuzustimmen.

Hinweis: Das Ingenieurbüro Lang steht im Zuge der weiteren Beratungen gerne dem Gemeindevorstand für eine intensive Erörterung zur Verfügung. Sollte der Gemeindevorstand zum jetzigen Zeitpunkt davon Gebrauch machen wollen, wäre ein entsprechender Hinweis in der Niederschrift anzubringen.

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

1	Honrarangebot IB Lang 02.05.2022
---	----------------------------------

Kopie

Ingenieurbüro Lang · Unter den Eichen 5 · 65195 Wiesbaden

per E-Mail: udo.basting@heidenrod.de
und udo.zindel@heidenrod.de
Gemeinde Heidenrod
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod

Wasserversorgung
Entwässerung
Siedlungsstraßen
Beratung
Studie
Planung
Bauleitung

2. Mai 2022
MJ/ha

Gemeinde Heidenrod
Erschließung des Baugebietes "Kemel Süd" in Heidenrod-Kemel
hier: **Honorarangebot - Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen**
(Kanalisation, Entlastungsanlagen, Wasserversorgung, Erschließungsstraßen,
Verkehrsknotenpunkt B260 und Trinkwasserbeschaffung)
Unser Zeichen HA 26-2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für Ihre Anfrage, beziehen uns auf die zuletzt geführte Besprechung am 02.02.2022 in Ihrem Hause mit Ihrer sehr geehrten Frau Kaufmann, Ihren sehr geehrten Herren Zindel und Basting sowie unserem Herrn Jurka und bieten Ihnen die Ingenieurleistungen für die Planungsphase, oben genanntes Erschließungsgebiet betreffend, wie folgt an:

HONORARANGEBOT

=====

Ingenieurbüro Lang
Inh. Dipl.-Ing. (FH)
Markus Jurka

Haus F / Officio II
Unter den Eichen 5
65195 Wiesbaden

Tel.: 0611 / 609 117-0
Fax: 0611 / 609 117-29

info@lbLang-Wiesbaden.de
www.lbLang-Wiesbaden.de

Steuer-Nr. 040 832 61408

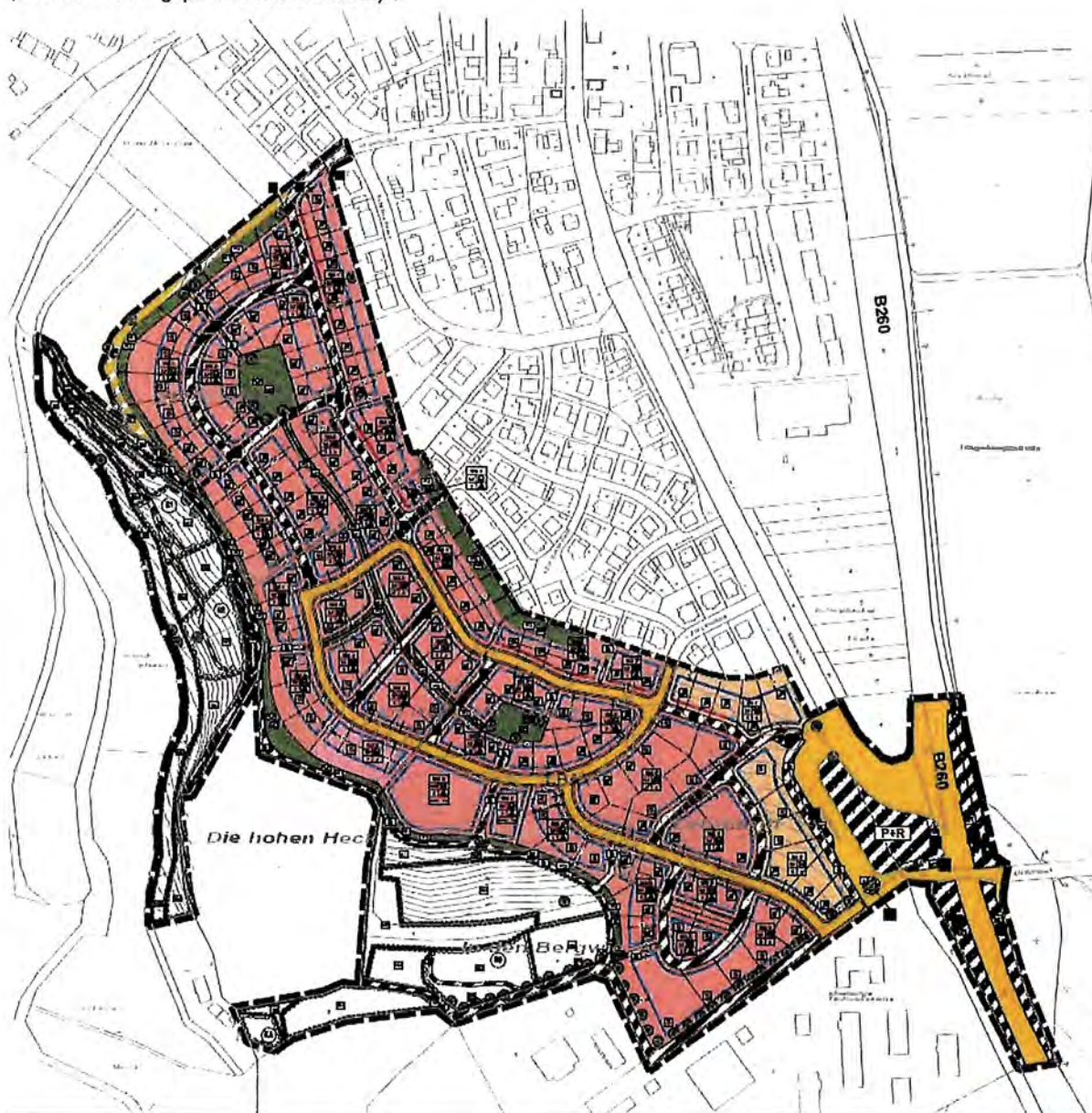
IBAN:
DE35 5105 0015 0391 0370 00
BIC-/SWIFT-Code: NASSDE55
Nassauische Sparkasse

Grundlage unseres Angebotes ist die HOAI in der ab 01.01.2021 gültigen Fassung.

Leistungsumfang

Die Gemeinde Heidenrod beabsichtigt im Ortsteil Kemel die Erschließung des Neubaugebietes "Kemel Süd" am südwestlichen Ortsrand in den Gemarkungen "Rübengewann", "An der hohen Heck" und "Lehmkauf" umzusetzen. Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von rd. 13 ha. Neben der Erschließungsplanung (Wasserversorgung und Entwässerung einschließlich Entlastungsanlagen) ist aufgrund des zu erwartenden erhöhten Verkehrsaufkommens die Anbindung an die Bundesstraße B260 neu zu planen.

(Stand Bebauungsplan vom 26.01.2022)



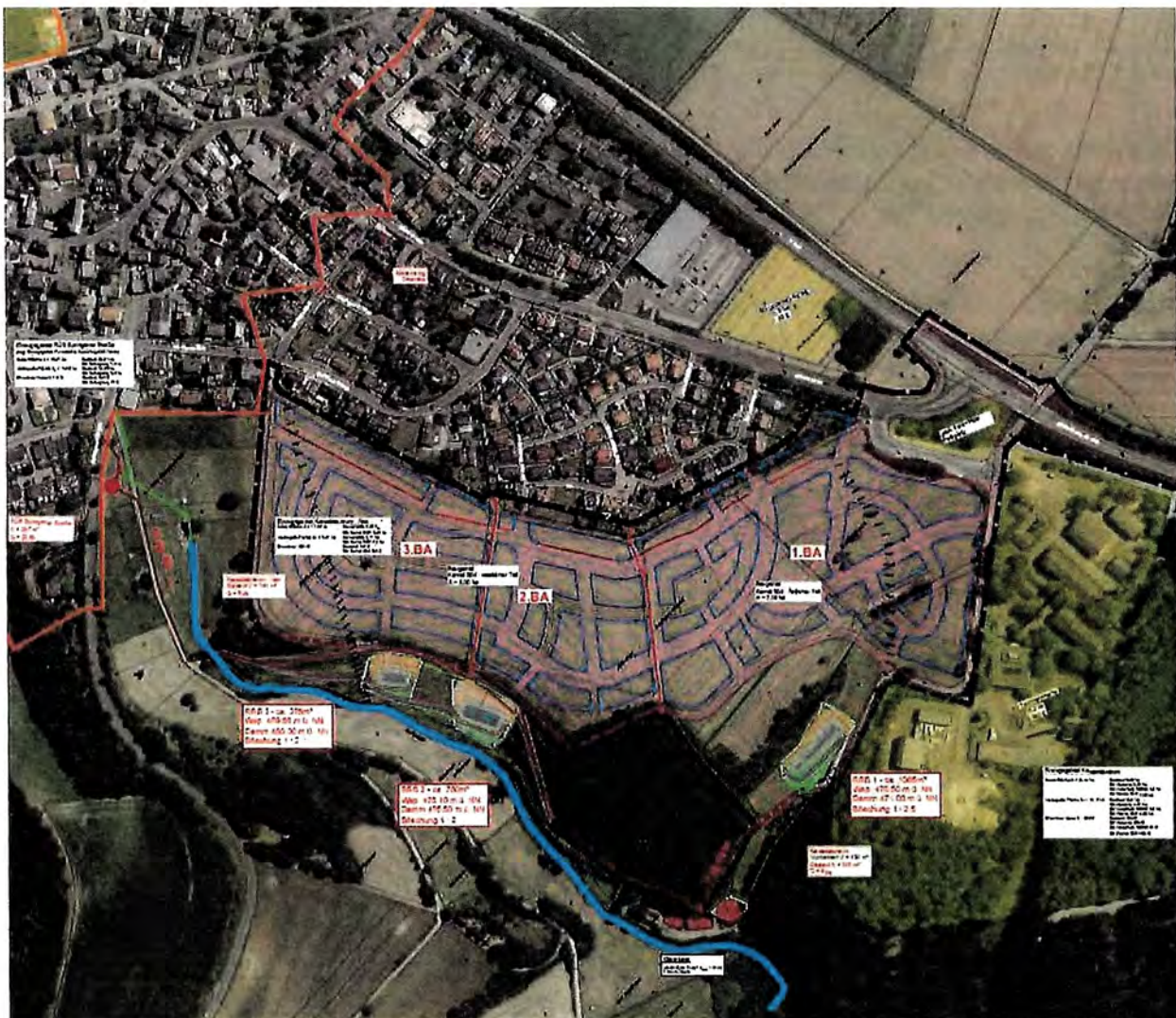
Neben den Erschließungsmaßnahmen für das eigentliche Baugebiet sind noch weitere Planungsleistungen, wie folgt zu berücksichtigen:

- **Neubau eines Hochbehälters für Kemel mit einem Gesamtvolumen von rd. 825 m³**
- **Trinkwasserbeschaffung für Kemel-Süd**
 - Verbindungsleitung vom TB Algenroth zum HB Zorn (rd. 3 km)
 - Ertüchtigung der Aufbereitungsanlage Nauroth bedingt durch die Reaktivierung der Schürfung "Meilinger Wald"
 - Brauchwassernutzung für Fa. Kopp zur Reduzierung des Trinkwasserbedarfs (TB II Kemel)
- **Kanalnetzoptimierung innerhalb der Ortslage von Kemel, Abtrennung Ortsmitte im Kreuzungsbereich "Im Gartenfeld / Rheingauer Weg" sowie "Bäderstraße / Im Gartenfeld" und Anbindung der vorh. Pumpendruckleitung "Kopp" an die Schwalbacher Straße**
- **RÜB Springener Straße anpassen, welche sich gegebenenfalls aus der Leitfadentrasse ergeben**

Das eigentliche Baugebiet soll in **3 Bauabschnitten** hinsichtlich der Erschließung und baulichen Umsetzung entwickelt werden.

Die Entwässerung des Baugebietes erfolgt im Trennsystem, hierzu sind u.a. 3 Stück Regenrückhaltebecken (Erdbecken) bezüglich der Regenwasserrückhaltung sowie 2 Stück Stauraumkanäle für die Schmutz- und Mischwasserentlastung aus dem Gesamtgebiet "Kemel" zu beplanen.

Die Lage und Größe der Entlastungsanlagen wurden im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Belange ermittelt.



Das Honorarangebot wird in Abstimmung in modularen Abschnitten wie folgt aufgegliedert:

Modul I ⇔ Kanal (Planungsleistungen)

I.1 Kanalisation (Trennsystem) im Baugebiet

- Trennkanalisation mit Vorverlegung der Kanalhausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes mit Berücksichtigung der 3 eigenständigen Bauabschnitte

I.2 Entlastungsanlagen für das Baugebiet

- **Regenrückhaltebecken**

1. Bauabschnitt	ca. 1.065 m ³
2. Bauabschnitt	ca. 760 m ³
3. Bauabschnitt	ca. 375 m ³

sowie **Stauraumkanäle** ca. 170 m³ Erweiterung und
ca. 160 m³ Neubau

mit allen Entlastungsbauwerken, Drosselbauwerken, etc. sowie der Zu- und Ablaufkanäle

I.3 Kanalbaumaßnahmen zur Optimierung innerhalb der Ortslage Kemel

- Wie im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Belange (Abwasser) sowie aus der hydraulischen Kanalnetzberechnung vorgegeben, sind folgende baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erschließung des BG Kemel Süd notwendig:
 - Abtrennung bzw. Umorientierung der Kanäle im Bereich "Im Gartenfeld / Rheingauer Weg" und "Bäderstraße / Im Gartenfeld"
 - Umlegung des Anschlusses von Fa. Kopp von der Goldgasse in die Schwalbacher Straße
 - RÜB Springener Straße an die Ergebnisse aus der "Leitfadenbetrachtung" gegebenenfalls anpassen bzw. umbauen

Modul II ⇔ Wasserversorgung (Planungsleistungen)

II.1 Wasserversorgung im Baugebiet

- Wasserversorgungsleitungen mit Vorverlegung der Wasserhausanschlussleitungen innerhalb des Baugebietes mit Berücksichtigung der 3 eigenständigen Bauabschnitte
- Planung von ca. 5 Stück Druckreduzierschächten aufgrund der Druckhöhe sowie der Netzstruktur

II.2 Neubau des Hochbehälters

- Behältervolumen mit insgesamt rd. 825 m³
- Konzeption als Edelstahlbehälter (2 Stück), welche in einem Hallengebäude aufgestellt werden
- Rohrleitungsverbindungen und Anpassung/Erneuerung der EMSR-Technik aufgrund des **neuen** Behälterstandortes an die derzeitige Bestandssituation

II.3 Trinkwasserbeschaffung für "Kemel Süd"

II.3.1 Neubau der Verbindungsleitung vom TB Algenroth zum HB Zorn (Länge rd. 3 km)

II.3.2 Ertüchtigung der Aufbereitungsanlage Nauroth bedingt durch die Reaktivierung der Schürfung "Meilinger Wald"

II.3.3 Brauchwassernutzung für Fa. Kopp zur Reduzierung des Trinkwasserbedarfs (TB II Kemel)

Modul III ⇒ Verkehrsanlagen (Planungsleistungen)

III.1 Erschließungsstraßen im Baugebiet

- Erschließungsstraßen und Fußwege innerhalb des Baugebietes mit Berücksichtigung der 3 eigenständigen Bauabschnitte

III.2 Verkehrsknotenpunkt B260

- Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes zur B260 gemäß Vorgabe des Verkehrsgutachtens (Büro Freudl)

III.3 Park&Ride-Parkplatz

- Erschließung des Park&Ride-Parkplatzes im Bereich der Zufahrt Taunuskaserne / Kopp und der B260

Modul IV ⇔ Bauausführungsphase für das Baugebiet

Im Modul IV werden zunächst nur die Ingenieurleistungen für die Bauausführungsphasen je eigenständigem Bauabschnitt im Baugebiet wie folgt angeboten:

- a) **Kanalisation (Trennsystem) im Baugebiet (Punkt I.1)**
- b) **Entlastungsanlagen für das Baugebiet (Punkt I.2)**
- c) **Kanalbaumaßnahmen zur Optimierung innerhalb der Ortslage Kemel (Punkt I.3)**
- d) **Wasserversorgung im Baugebiet (Punkt II.1)**
- e) **Erschließungsstraßen im Baugebiet (Punkt III.1)**

jeweils für die Ingenieurleistungen

- Grundleistungen zur Bauausführung (Leistungsphasen 5 bis 9)
- Örtliche Bauüberwachung

Für alle weiteren Module zur Bauausführung gelten sinngemäß die gleichen angebotenen Konditionen.

HONORARERMITTLUNG ZUR PLANUNGS- u. BAUAUSFÜHRUNGSPHASE
=====

Folgende Ingenieurleistungen bieten wir Ihnen, **unabhängig der Baukosten, für die Planungs- und Bauausführungsphase** wie folgt an:

Modul I ⇒ Kanal (Planungsleistungen)

I.1 Kanalisation (Trennsystem) im Baugebiet

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

I.1.1 Grundleistungen zur Planung:

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| 1. Grundlagenermittlung | 2 v.H. hiervon 0 v.H. *1 |
| 2. Vorplanung | 20 v.H. hiervon 10 v.H. *2 |
| 3. Entwurfsplanung | 25 v.H. hiervon 20 v.H. *2 |
| 4. Genehmigungsplanung | -nicht erforderlich- |

Angebotsprozentsätze 30 v.H.
=====

- *1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange vor.
- *2 Die Reduzierung ist aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie der vorgegebenen Trassenführungen durch den B-Plan möglich

I.1.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

I.2 Entlastungsanlagen für das Baugebiet

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

I.2.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H. *1
2. Vorplanung	20 v.H. hiervon 5 v.H. *2
3. Entwurfsplanung	25 v.H.
4. Genehmigungsplanung	5 v.H.

Angebotsprozentsätze	35 v.H.
=====	

*1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange vor.

*2 Die Reduzierung ist aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange möglich

I.2.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

I.3 Kanalbaumaßnahmen zur Optimierung innerhalb der Ortslage Keme!

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

I.3.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H. *1
2. Vorplanung	20 v.H. hiervon 10 v.H. *2
3. Entwurfsplanung	25 v.H.
4. Genehmigungsplanung	-nicht erforderlich-
----- Angebotsprozentsätze	35 v.H. =====

*1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange vor.

*2 Die Reduzierung ist aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange möglich

I.3.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

Die Honorarermittlung zu dem Modul I.3 erfolgt jeweils für die unabhängigen Einzelmaßnahmen. Für den Umbau des RÜB Springener Straße kann gegebenenfalls eine Genehmigungsplanung gemäß Lph 5 notwendig werden, diese würden im Bedarfsfall mit 5 v.H. angeboten werden.

Modul II ⇒ Wasserversorgung (Planungsleistungen)

II.1 Wasserversorgung im Baugebiet

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

II.1.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H. *1
2. Vorplanung	20 v.H. hiervon 10 v.H. *2
3. Entwurfsplanung	25 v.H. hiervon 15 v.H. *2
4. Genehmigungsplanung	-nicht erforderlich-

Angebotsprozentsätze	25 v.H.
=====	

*1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange vor.

*2 Die Reduzierung ist aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange sowie der vorgegebenen Trassenführungen durch den B-Plan möglich

II.1.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

II.2 Neubau des Hochbehälters (I = 825 m³)

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

II.2.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H.	*1
2. Vorplanung	20 v.H. hiervon 10 v.H.	*2
3. Entwurfsplanung	25 v.H. hiervon 20 v.H.	*2
4. Genehmigungsplanung	-nicht erforderlich-	*3

Angebotsprozentsätze	30 v.H.	
=====		

- *1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange vor.
- *2 Die Reduzierung ist aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange möglich
- *3 Die Leistungen für den Bauantrag sind **nicht** Gegenstand unseres Angebotes. Jegliche Bauzeichnungen hierfür sind jedoch in der Lph 3 mit abgedeckt.

II.2.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

II.3 Trinkwasserbeschaffung für "Kemel Süd"

II.3.1 Neubau der Verbindungsleitung vom TB Algenroth zum HB Zorn (Länge rd. 3 km)

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

II.3.1.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H.	*1
2. Vorplanung	20 v.H. hiervon 10 v.H.	*2
3. Entwurfsplanung	25 v.H. hiervon 20 v.H.	*2
4. Genehmigungsplanung		5 v.H. *3

Angebotsprozentsätze		35 v.H.
=====		

- *1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange vor.
- *2 Die Reduzierung ist aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange möglich
- *3 Beinhaltet die Trassengenehmigung.
Fachspezifische Planungen (u.a. Landschaftspflegerische Begleitplanung) sind **nicht** Gegenstand unseres Angebotes.

II.3.1.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

II.3.2 Ertüchtigung der Aufbereitungsanlage Nauroth bedingt durch die Reaktivierung der Schürfung "Meilinger Wald"

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

II.3.2.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H. *1
2. Vorplanung	20 v.H. hiervon 15 v.H. *2
3. Entwurfsplanung	25 v.H. hiervon 20 v.H. *2
4. Genehmigungsplanung	-nicht erforderlich-

Angebotsprozentsätze	35 v.H.
=====	

*1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange vor.

*2 Die Reduzierung ist aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange möglich

II.3.2.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

II.3.3 Brauchwassernutzung für Fa. Kopp zur Reduzierung des Trinkwasserbedarfs

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

II.3.3.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H. *1
2. Vorplanung	20 v.H. hiervon 15 v.H. *2
3. Entwurfsplanung	25 v.H. hiervon 20 v.H. *2
4. Genehmigungsplanung	-nicht erforderlich-

Angebotsprozentsätze	35 v.H.
=====	

*1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange vor.

*2 Die Reduzierung ist aufgrund der Ausarbeitung der wasserwirtschaftlichen Belange möglich

II.3.3.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

Modul III ⇒ Verkehrsanlagen (Planungsleistungen)

III.1 Erschließungsstraßen im Baugebiet

Gemäß Honorartafel zu § 48, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 47, Abs. 1, werden angeboten:

III.1.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H. *1
2. Vorplanung	20 v.H. hiervon 10 v.H. *2
3. Entwurfsplanung	25 v.H.
4. Genehmigungsplanung	-nicht erforderlich-

Angebotsprozentsätze	35 v.H.
=====	

*1 Liegt mit Vorgabe der Ausbauvorgaben aus dem B-Plans vor

*2 Die Reduzierung ist aufgrund der Ausbauvorgaben aus dem B-Plan möglich

III.1.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

III.2 Verkehrsknotenpunkt B260

Gemäß Honorartafel zu § 48, Abs. 1, wird die **Honorarzone III (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 47, Abs. 1, werden angeboten:

III.2.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H. *1
2. Vorplanung	20 v.H.
3. Entwurfsplanung	25 v.H.
4. Genehmigungsplanung	8 v.H.

Angebotsprozentsätze	53 v.H.
=====	

*1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung des Verkehrsgutachtens (Büro Freudl) vor.

III.2.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

III.3 Park&Ride-Parkplatz

Gemäß Honorartafel zu § 48, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 47, Abs. 1, werden angeboten:

III.3.1 Grundleistungen zur Planung:

1. Grundlagenermittlung	2 v.H. hiervon 0 v.H. *1
2. Vorplanung	15 v.H.
3. Entwurfsplanung	20 v.H.
4. Genehmigungsplanung	-nicht erforderlich- *1

Angebotsprozentsätze	35 v.H.
=====	

*1 Liegt aufgrund der Ausarbeitung des Verkehrsgutachtens (Büro Freudl) vor.

*2 Wir gehen davon aus, dass keine gesonderte Genehmigungsplanung erforderlich wird.

III.3.2 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

Modul IV ⇒ Bauausführungsphase für das Baugebiet

Im Modul IV werden zunächst nur die Ingenieurleistungen für die Bauausführungsphasen je eigenständigem Bauabschnitt im Baugebiet wie folgt angeboten:

Für alle weiteren Module zur Bauausführung gelten sinngemäß die gleichen angebotenen Konditionen:

- a) Kanalisation (Trennsystem) im Baugebiet**
- b) Entlastungsanlagen für das Baugebiet**
- c) Kanalbaumaßnahmen zur Optimierung innerhalb der Ortslage Kemel**

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

IV.1.1 Grundleistungen zur Bauausführung:

5. Ausführungsplanung	15 v.H.
6. Vorbereiten der Vergabe	13 v.H.
7. Mitwirken bei der Vergabe	4 v.H.
8. Bauoberleitung	15 v.H. davon 8 v.H.
<small>Hinweis zur Leistungsphase 8: Splitting der Lph. 8 gem. Anlage 1, für die Leistungsverteilung zwischen AG und Ingenieur</small>	
9. Objektbetreuung	1 v.H.

Angebotsprozentsätze	41 v.H.
=====	

IV.1.2 Örtliche Bauüberwachung

Für die örtliche Bauüberwachung werden gem. § 3 Abs. 3 HOAI (Anlage 12, Besondere Leistungen zu Lph 8) **2,5 v.H.** der anrechenbaren Baukosten angeboten. Hierin sind die nachfolgenden Leistungen **sowie alle Aufwendungen für Koordinations- und Abstimmungsgespräche** mit allen am Bau Beteiligten im Rahmen der Bauausführung enthalten.

- Prüfen von Nachträgen
- Fertigen von Niederschriften zu Baubesprechungen, Ortsterminen, etc.
- Örtliche Bauüberwachung
 - Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Überwachen der Ausführung der Bauleistung
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
 - Dokumentation des Bauablaufs
- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

IV.1.3 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

IV.2 Wasserversorgung im Baugebiet

Gemäß Honorartafel zu § 44, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 43, Abs. 1, werden angeboten:

IV.2.1 Grundleistungen zur Bauausführung:

5. Ausführungsplanung	15 v.H.
6. Vorbereiten der Vergabe	13 v.H.
7. Mitwirken bei der Vergabe	4 v.H.
8. Bauoberleitung	15 v.H. davon 8 v.H.
<small>Hinweis zur Leistungsphase 8: Splitting der Lph. 8 gem. Anlage 1, für die Leistungsverteilung zwischen AG und Ingenieur</small>	
9. Objektbetreuung	1 v.H.

Angebotsprozentsätze	41 v.H.
=====	

IV.2.2 Örtliche Bauüberwachung

Für die örtliche Bauüberwachung werden gem. § 3 Abs. 3 HOAI (Anlage 12, Besondere Leistungen zu Lph 8) **2,5 v.H.** der anrechenbaren Baukosten angeboten. Hierin sind die nachfolgenden Leistungen **sowie alle Aufwendungen für Koordinations- und Abstimmungsgespräche** mit allen am Bau Beteiligten im Rahmen der Bauausführung enthalten.

- Prüfen von Nachträgen
- Fertigen von Niederschriften zu Baubesprechungen, Ortsterminen, etc.
- Örtliche Bauüberwachung
 - Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Überwachen der Ausführung der Bauleistung
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen

- Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
- Dokumentation des Bauablaufs
- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

IV.2.3 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

IV.3 Erschließungsstraßen im Baugebiet

Gemäß Honorartafel zu § 47, Abs. 1, wird die **Honorarzone II (Mindestsatz)** angeboten.

Folgende von-Hundert-Sätze der Honorartafel § 48, Abs. 1, werden angeboten:

IV.3.1 Grundleistungen zur Bauausführung:

5. Ausführungsplanung	15 v.H.
6. Vorbereiten der Vergabe	10 v.H.
7. Mitwirken bei der Vergabe	4 v.H.
8. Bauoberleitung	15 v.H. davon 8 v.H.
<small>Hinweis zur Leistungsphase 8: Splitting der Lph. 8 gem. Anlage 1, für die Leistungsverteilung zwischen AG und Ingenieur</small>	
9. Objektbetreuung	1 v.H.

Angebotsprozentsätze	38 v.H.
=====	

IV.3.2 Örtliche Bauüberwachung

Für die örtliche Bauüberwachung werden gem. § 3 Abs. 3 HOAI (Anlage 12, Besondere Leistungen zu Lph 8) **2,5 v.H.** der anrechenbaren Baukosten angeboten. Hierin sind die nachfolgenden Leistungen **sowie alle Aufwendungen für Koordinations- und Abstimmungsgespräche** mit allen am Bau Beteiligten im Rahmen der Bauausführung enthalten.

- Prüfen von Nachträgen
- Fertigen von Niederschriften zu Baubesprechungen, Ortsterminen, etc.
- Örtliche Bauüberwachung
 - Plausibilitätsprüfung der Absteckung
- Überwachen der Ausführung der Bauleistung
 - Mitwirken beim Einweisen des Auftragnehmers in die Baumaßnahme (Bauanlaufbesprechung)
 - Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit den zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag und den Vorgaben des Auftraggebers
 - Prüfen und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen
 - Durchführen oder Veranlassen von Kontrollprüfungen
 - Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen festgestellten Mängel
 - Dokumentation des Bauablaufs
- Mitwirken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und Prüfen der Aufmaße
- Mitwirken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen
- Rechnungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit der Auftragssumme
- Mitwirken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der Anlagenteile und der Gesamtanlage

IV.3.3 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden in Anlehnung an die HOAI § 14, Abs. 3, mit **3 v.H.** der Honorarkosten angeboten.

V. Stundenlohnarbeiten:

Sollten zusätzliche Leistungen anfallen, so bieten wir Ihnen diese zu folgenden Stundensätzen an:

- Ingenieur	netto	EUR/Std.	80,00
- Geo-Datenbearbeiter	netto	EUR/Std.	60,00
- Techn. Mitarbeiter bzw. CAD Konstrukteur	netto	EUR/Std.	57,00
- Bürofachkraft	netto	EUR/Std.	50,00
- Vermessungstrupp einschl. Geräteausrüstung	netto	EUR/Std.	145,00
- Kilometergeldpauschale (zzgl. Stundenaufwand An- und Abfahrt)	netto	EUR/km	0,30

zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von zurzeit 19 %.

VI: Nachlass:

Auf die jeweiligen Honorarkosten der verschiedenen Module in den Planungs- und Bauausführungsphasen gewähren wir jeweils einen **Nachlass** in Höhe von **5 %** ohne Bedingungen.

Für die **Bauausführungsphase zum Neubau des Hochbehälters** können wir Ihnen nach Abschluss der Planungsphase und der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen beim Neubau eines solchen Hochbehälters ein entsprechendes **Pauschalpreisangebot** unterbreiten.

VII. Weitere Vertragsvereinbarungen:

- Jedes Modul bzw. Untermodul kann seitens der Gemeinde Heidenrod einzeln abgerufen werden. Es besteht seitens des IbLang kein Anspruch auf eine komplette Beauftragung aller Module.
- Es besteht seitens IbLang keine Berechtigung zur Geltendmachung von Urheberrechten an den Planungsleistungen und Ausarbeitungen.
- Seitens IbLang besteht kein Anspruch auf Geltendmachung von entgangenem Gewinn, wenn Teilleistungen (Teilmodule) gänzlich entfallen oder nicht zur Ausführung gelangen.

VII. Randbedingungen

Von der Gemeinde Heidenrod werden alle zur Verfügung stehenden Unterlagen (Vorentwürfe, B-Plan, Fachgutachten, Eigentümer- und Flurstücksnachweise (soweit erforderlich), etc.) im dxf- oder dwg-Format kostenlos zur Verfügung gestellt.

Kosten für eine etwaige Beweissicherung sowie notwendige Bodenuntersuchungen im Vorfeld der Baumaßnahme werden von der Gemeinde Heidenrod gesondert beauftragt. Die Koordination der vorgenannten Leistungen ist in unserem Angebot enthalten.

Im Angebot sind folgende Ingenieurleistungen nicht enthalten:

- Ingenieurleistungen für die Erstellung eines Einleitbeantrages nach den Kriterien des "Leitfadens für das Erkennen ökologisch kritischer Gewässerbelastungen durch Abwassereinleitungen in Hessen"
- Vorstatiken zur Errichtung der Erdbecken als Regenrückhaltung, insbesondere zur Dimensionierung und statischen Auslegung der notwendigen Dammschüttungen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinien (WRRL)
- SMUSI-Berechnungen
- Vermessungsleistungen
- Grenzfeststellungen, Grenzanzeige
- Beweissicherung
- Bodengutachten
- EMSR-Technik für eine mögliche LSA-Anlage am Verkehrsknotenpunkt B260
- EMSR-Technik für die Erweiterung der neuen Entlastungsanlagen
- Bauantragsunterlagen für den Neubau des Gebäudetraktes vom Hochbehälter
- Statische Berechnungen, Bewehrungspläne, etc. im Zusammenhang mit dem Neubau des Gebäudetraktes vom Hochbehälter

Jegliche Koordinierungsaufwendungen für Ortstermine, Besprechungen, etc. sind in unserem Gesamtangebot mit enthalten.

Wir würden uns freuen, Ihren geschätzten Auftrag zu erhalten und sichern Ihnen bereits heute eine gewissenhafte Bearbeitung sowie optimale Abwicklung zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Markus Jurka

Anlage



XII/071

Beschlussvorlage (nö)
nichtöffentlich



Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod-Dickschied, Bebauungsplan „Ober dem Dorf“ hier: Anfrage auf Zustimmung einer Befreiung/Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Antragsteller Marcel Besier

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich III Bauverwaltung, Grundstücksverkehr	<i>Datum</i> 18.05.2022
<i>Verantwortlich:</i> Zindel, Udo	<i>Aktenzeichen</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------	---------------------------------	--------------

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass im Zuge der Planung des Einfamilienhauses seitens des Antragstellers eine Überschreitung der zulässigen Traufhöhe von 25,8 cm zur Realisierung des gewünschten Bauvorhabens benötigt wird.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises stimmt der Gemeindevorstand einer Überschreitung der festgesetzten Draufhöhe bis zu insgesamt 30 cm zu.
3. Die Zustimmung wurde unter der Maßgabe erteilt, dass ein Baugenehmigungsverfahren mit Erteilung einer Baugenehmigung seitens des Antragstellers beantragt wird und dass keine weiteren Abweichungen und Befreiungen zur Realisierung des Bauvorhabens beantragt werden.

II. Begründung/Sachverhalt

Die Antragsteller Marcel Besier und Julia Keil haben im Rahmen der Erörterung der Sach- und Rechtslage zum Bebauungsplan mehrfach im Rathaus vorgesprochen und bitten den Gemeindevorstand zu prüfen, ob im Rahmen ihrer Planungen zur Errichtung eines Einfamilienhauses eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Aussicht gestellt werden können.

Zur Realisierung ihres Hauses und Berücksichtigung ihrer individuellen Wünsche zur optimaleren Ausnutzung der Dachgeschossräume wäre es wünschenswert, wenn seitens des Gemeindevorstandes eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Traufhöhe zugestimmt würde. Die festgesetzte Traufhöhe im Bebauungsplan „Ober dem Dorf“ beträgt 4,00 m. Zur Realisierung des Bauvorhabens wird jedoch eine Draufhöhe von 4,258 m ermittelt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen ausnahmsweise einer Befreiung der Trauf-

höhe zuzustimmen. Eine Abweichung von der Traufhöhe erscheint städtebaulich vertretbar, da das Baugrundstück nicht am Ortsrand errichtet wird, sondern das Grundstück auf dem das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, in mitten des Baugebietes ist und dann durch die zukünftige Bebauung eingerahmt wird.

Seitens der Bauverwaltung ist die Argumentation für die Abweichung schlüssig und es wird empfohlen die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes unter den im Beschlussvorschlag genannten Vorgaben in Aussicht zu stellen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

1	2022-05-18 Antrag Abweichung B-Plan Besier+Keil
2	2202-05-18 BV 22113 Besier Keil_GR verkleinerte Terrasse_SN Delta Traufhoehe
3	2022-05-18 GRZ-Schnell-Ermittlung_22113 Besier Keil_neu_verkleinerte Terrasse_05.05.2022

Sehr geehrter Gemeindevorstand,

hiermit bitten wir um die Genehmigung einer Abweichung vom Bebauungsplan „Ober dem Dorf“ in Heidenrod-Dickschied. Die Abweichung betrifft die Festsetzung der Traufe. Im Bebauungsplan wird eine Traufhöhe von 4,000m angegeben und die geplante Traufe beträgt 4,258m. Somit bitten wir um eine Überschreitung von 25,8cm. Die Herleitung samt Messkette ist in der angehängten Zeichnung zu finden. Weiterhin ist der Grundriss, sowie die Position auf dem Grundstück erkennbar und vorab zu prüfen.

Die Abweichung ist dringend notwendig aufgrund verschiedener Umstände:

- Bei Einhaltung der zulässigen Traufhöhe von max. 4,00m über Bezugspunkt (BZP) gemäß B-Plan, ergibt sich im Drempebereich (Traufseitenwand) des Dachgeschosses eine nutzbare lichte Höhe von nur circa 50cm im Inneren des Dachgeschosses auf der Traufseite. Eine solch niedrige Drempehöhe schränkt die Möglichkeiten für eine sinnvolle Möblierung sämtlicher Räume im Dachgeschoss jedoch leider ganz erheblich ein. Da auch eine Verschiebung der inneren Drempewand (zur Gewinnung zusätzlicher Höhe im Drempebereich) zwangsläufig mit dem erheblichen Nachteil dann deutlich kleinerer Raumflächen verbunden wäre, bitten wir unsere Anfrage zur geringfügigen Erhöhung des Kniestocks und somit einer Überschreitung der zulässigen Traufhöhe um weniger als 30cm wohlwollend zu prüfen und positiv zu bescheiden
- Dachabschleppungen und Erker können erst ab der genannten Traufhöhe verwirklicht werden.
- Aufgrund erhöhter Anforderungen an den Klimaschutz und entsprechender Verordnungen ist ein höherer Dämmaufwand gegenüber dem Erscheinungsjahr des Bauungsplans (1999/2000) notwendig. Hierdurch erhöht eine dickere Auftragsdämmung und die dadurch benötigten Dachbalken die Traufe.
- Aufgrund der Topografie im Baugebiet wird keine durchgehende Trauflinie an den Häusern erkennbar sein.
- Der Vorgang ist untergeordnet, da die Abweichung <30cm beträgt.
- Die vorgeschriebene Firsthöhe wird eingehalten.
- Die vorgeschriebene GRZ (0,3) und GFZ (0,5) werden eingehalten
- Das Gesamtbild des Baugebietes wird durch die Abweichung nicht beeinflusst.
- Ein Wechsel des Hausbauers aufgrund einer Ablehnung des Antrages würde für die Antragsteller unverhältnismäßig hohe Kosten nach sich ziehen und das Gesamtprojekt stark gefährden.

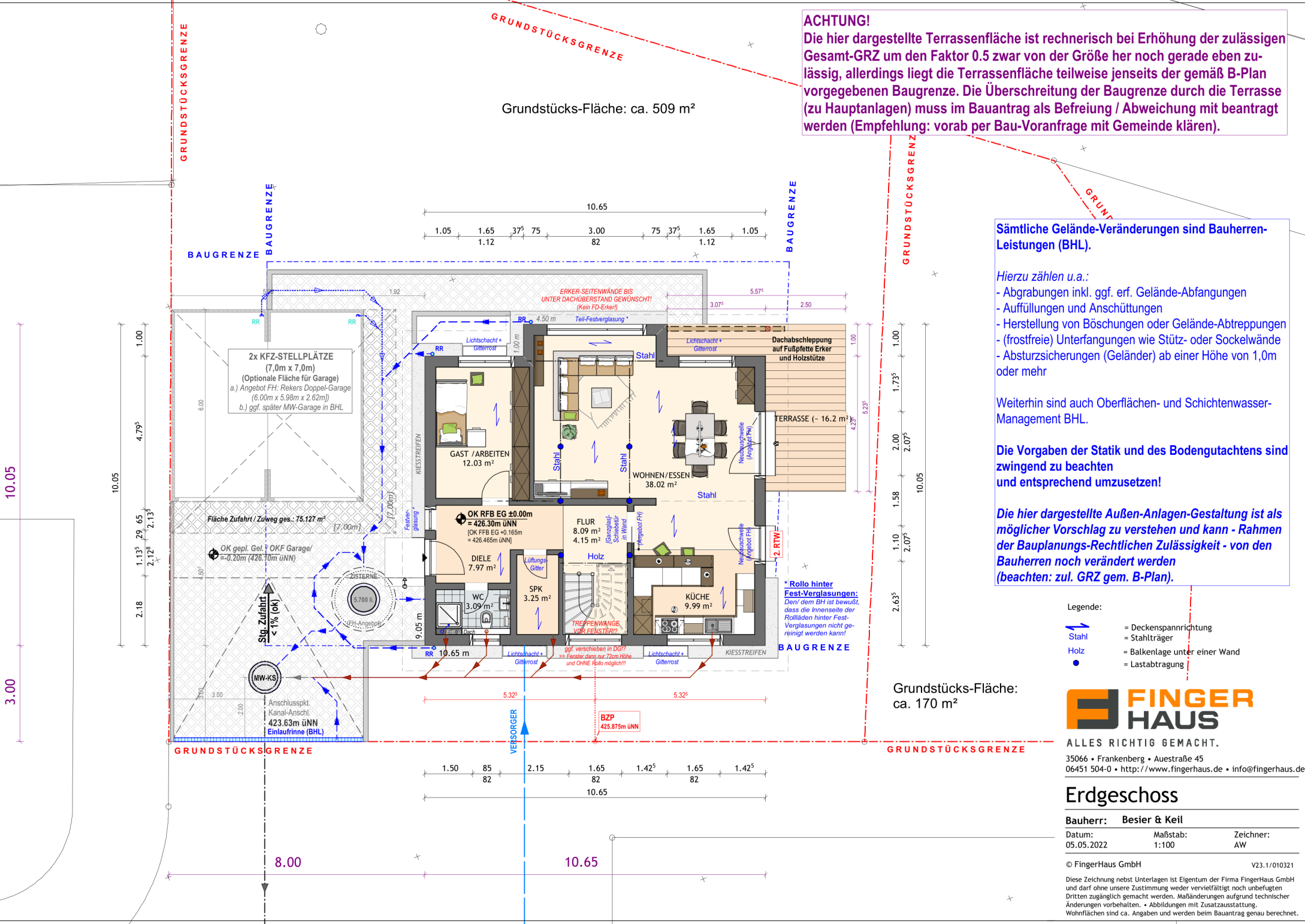
Wir hoffen, dass Sie dieser Abweichung aufgrund der o.g. Begründungen zustimmen. Die Bauantragsstellung ist für Ende 2022 vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Julia Keil und Marcel Besier

Grundstücks-Fläche: ca. 509 m²

ACHTUNG!
Die hier dargestellte Terrassenfläche ist rechnerisch bei Erhöhung der zulässigen Gesamt-GRZ um den Faktor 0.5 zwar von der Größe her noch gerade eben zulässig, allerdings liegt die Terrassenfläche teilweise jenseits der gemäß B-Plan vorgegebenen Baugrenze. Die Überschreitung der Baugrenze durch die Terrasse (zu Hauptanlagen) muss im Bauantrag als Befreiung / Abweichung mit beantragt werden (Empfehlung: vorab per Bau-Voranfrage mit Gemeinde klären).



Sämtliche Gelände-Veränderungen sind Bauherren-Leistungen (BHL).

- Hierzu zählen u.a.:
- Abgrabungen inkl. ggf. erf. Gelände-Abfangungen
 - Auffüllungen und Anschüttungen
 - Herstellung von Böschungen oder Gelände-Abtreppungen
 - (frostfreie) Unterfangungen wie Stütz- oder Sockelwände
 - Absturzsicherungen (Geländer) ab einer Höhe von 1,0m oder mehr

Weiterhin sind auch Oberflächen- und Schichtenwasser-Management BHL.

Die Vorgaben der Statik und des Bodengutachtens sind zwingend zu beachten und entsprechend umzusetzen!

Die hier dargestellte Außen-Anlagen-Gestaltung ist als möglicher Vorschlag zu verstehen und kann - Rahmen der Bauplanungs-Rechtlichen Zulässigkeit - von den Bauherren noch verändert werden (beachten: zul. GRZ gem. B-Plan).

- Legende:
- = Deckenspannrichtung
 - = Stahlträger
 - = Balkenlage unter einer Wand
 - = Lastabtragung



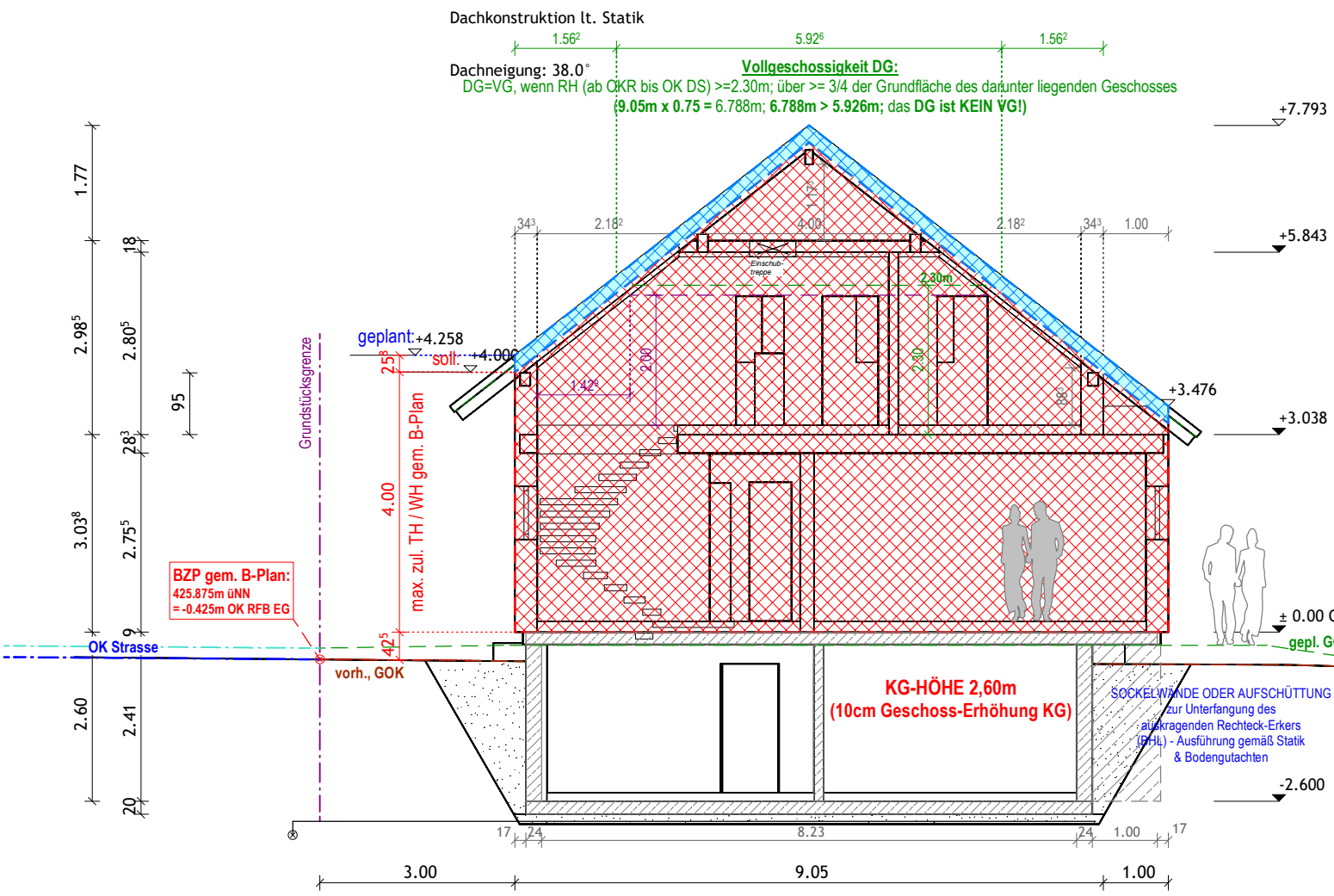
ALLES RICHTIG GEMACHT.
35066 • Frankenberg • Auestraße 45
06451 504-0 • <http://www.fingerhaus.de> • info@fingerhaus.de

Erdgeschoss

Bauherr: **Besier & Keil**
Datum: 05.05.2022 Maßstab: 1:100 Zeichner: AW

© FingerHaus GmbH V23.1/010321
Diese Zeichnung nebst Unterlagen ist Eigentum der Firma FingerHaus GmbH und darf ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden. Maßänderungen aufgrund technischer Änderungen vorbehalten. • Abbildungen mit Zusatzausstattung. Wohnflächen sind ca. Angaben und werden beim Bauantrag genau berechnet.

Grundstücks-Fläche: ca. 170 m²



BZP gem. B-Plan:
425.875m üNN
=-0.425m OK RFB EG



ALLES RICHTIG GEMACHT.
35066 • Frankenberg • Austraße 45
06451 504-0 • <http://www.fingerhaus.de> • info@fingerhaus.de

Schnitt

Bauherr: Besier & Keil
Datum: 05.05.2022 **Maßstab:** 1:100 **Zeichner:** AW

© FingerHaus GmbH V23.1/010321
 Diese Zeichnung nebst Unterlagen ist Eigentum der Firma FingerHaus GmbH und darf ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt noch unbefugten Dritten zugänglich gemacht werden. Maßänderungen aufgrund technischer Änderungen vorbehalten. • Abbildungen mit Zusatzausstattung. Wohnflächen sind ca. Angaben und werden beim Bauantrag genau berechnet.

- IST-Zustand:**
Überschreitung der zul. Traufhöhe / Wandhöhe - bezogen auf den Bezugspunkt gemäß B-Plan - um 25.8cm
- SOLL-Zustand:**
zul. Traufhöhe / Wandhöhe maximal 4,00m ab OK FB EG

GRZ-Schnellüberprüfung

Grundstücksgröße	509 m ²	->> überbaubare Rest-Fläche (aktuell): (-75,355 m ²)	22113	Besier & Keil
zul. GRZ (Wert)	0,30		Flurstück(e)	
max. zul. Fläche Überbauung	152,700 m ²			
Faktor Erhöhung GRZ gesamt	1,500			
zul. GRZ gesamt	0,45			

GRZ - nur Hauptanlagen (HA)

vorh. GRZ (nur HA):	0,23
vorh. GRZ (nur HA) <= zul. GRZ; ok	

= Teil-Fläche(n) HA

Wohnhaus	10,650 m	9,050 m	96,383 m ²
Erker I	4,500 m	1,000 m	4,500 m ²
Erker II			
Winter-Garten			
HTV			
Balkon (TF-1)			
Balkon (TF-2)			
Balkon (TF-3)			
Balkon (TF-4)			
sonstiges			

(-75,355 m²)

Terrasse (TF-1)	5,575 m	1,000 m	5,575 m ²
Terrasse (TF-2)	2,500 m	4,235 m	10,588 m ²
Terrasse (TF-3)			
Terrasse (TF-4)			
Terrasse (TF-5)			
Σ Terrassen-TF (TF-1-5)			16,163 m ²

Σ Hauptanlagen (HA): 117,045 m² / 509m² = 0,229950884086444

GRZ gesamt - inkl. Nebenanlagen (NA)

vorh. GRZ (ges.):	0,45
vorh. GRZ ges. <= zul. GRZ ges.; ok	

Zufahrt / Zuwegung (gemäß CAD-Auswertung):	75,130 m ²	
weitere / sonstige Flächen (gemäß CAD-Auswertung):		
Länge (x)	Breite/Tiefe (y)	= Teil-Fläche(n) NA

Stellplätze			
Garage(n)	5,980 m	6,000 m	35,880 m ²
Carport			
Abstellraum / Gartenlaube			
Mülltonnen			

Σ Nebenanlagen (NA): 111,010 m²

Städtebauliche Entwicklung in Heidenrod, Sanierung, Erweiterung/Aufstockung eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Wisper, Flur 1, Flurstück 33, Kemeler Weg 6, Antragsteller Michael Eiloff

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich III Bauverwaltung, Grundstücksverkehr	<i>Datum</i> 19.05.2022
<i>Verantwortlich:</i> Zindel, Udo	<i>Aktenzeichen</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------	---------------------------------	--------------

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass der Antragsteller Michael Eiloff beabsichtigt das bestehende Wohnhaus, Gemarkung Wisper Flur 1, Flurstück 33, Kemeler Weg 6 zu sanieren, zu erweitern/aufzustocken. Es ist beabsichtigt das bestehende Wohnhaus um ein Vollgeschoss aufzustocken.
2. Der Gemeindevorstand nimmt den Einfügnachweis, der nach den Vorgaben des §34 BauGB erstellt wurde zur Kenntnis.
3. Vorbehaltlich der Zustimmung der Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt der Gemeindevorstand das notwendige gemeindliche Einvernehmen zur Sanierung und Erweiterung/Aufstockung des bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Wisper, Flur 1, Flurstück 33. Die Zusage beschränkt sich ausschließlich auf die beabsichtigte Aufstockung auf ein Vollgeschoss.

II. Begründung/Sachverhalt

Der Antragsteller Michael Eiloff hat das vorgenannte Grundstück im Rahmen eines Zwangsverwertungsverfahrens erworben. Der Antragsteller beabsichtigt das vorhandene Anwesen zu sanieren und zu erweitern. Dabei zieht der Antragsteller in Erwägung, das bestehende Wohnhaus um ein Stockwerk aufzustocken.

Im Rahmen der Vorprüfung ist der Antragsteller an das Bauamt der Gemeinde Heidenrod herangetreten, um entsprechende Zusagen für eine entsprechende Aufstockung zu erhalten. Seitens der Bauverwaltung wurde eine entsprechende Zusage durch den Gemeindevorstand davon abhängig gemacht, dass der Antragsteller einen entsprechenden Einfügnachweis nach den Vorgaben des §34 BauGB erstellen lässt. Nach diesem bestellten Nachweis, der der Beratungsvorlage als Anlage beigelegt ist, ist zu erkennen, dass sich die beabsichtigte Aufstockung in die Eigenart der näheren Umgebung der Bebauung im Bereich Kemeler Weg einfügt. Verwaltungsseitig wird allerdings darauf hingewiesen, dass auf Grund der Topogra-

phie des Geländes Kemeler Weg die beabsichtigte Aufstockung vertretbar erscheint. Insofern könnte hier seitens des Gemeindevorstandes das notwendige Einvernehmen in Aussicht gestellt werden, unter der Maßgabe, dass seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde keinerlei Bedenken vorgetragen werden. Hinsichtlich bauordnungsrechtlicher Vorschriften (Nachbarzustimmung) ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises hier als zuständige Behörde zu beteiligen. Deshalb wird vorgeschlagen, dass Einvernehmen unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreisbauamtes in Aussicht zu stellen.

III. Finanzielle Auswirkungen

Keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

1	Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Vergleich der Grundflächenzahlen
2	Einfügnungsnachweis hinsichtlich der beabsichtigten Aufstockung

Heidenrod Springen, Neubau eines Pensionspferdeaktivstalles mit überdachtem Reitplatz, Wirtschaftsgebäude und Mistlagerstätte, Gemarkung Springen, Flur 2, Flurstück 34, Antragssteller Becker & Schmidt GbR., 65321 Heidenrod

<i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung	<i>Datum</i> 16.05.2022
<i>Verantwortlich:</i> Zindel, Udo	<i>Aktenzeichen</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
-----------------------	---------------------	---------------------------------	--------------

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass die Becker & Schmidt GbR. auf dem Grundstück Gemarkung Springen, Flur 2, Flst. 34 den Neubau eines Pensionspferdeaktivstalles mit überdachtem Reitplatz, Wirtschaftsgebäude und Mistlagerstätte realisieren möchte.
2. Das Grundstück Gemarkung Springen Flur 2, Flst. 34 liegt im Außenbereich und wird derzeit als Landwirtschaftsfläche genutzt. Die Bauplanungsrechtliche Einordnung des Grundstückes richtet sich nach den Vorschriften des §35 BauGB. Der Gemeindevorstand nimmt zur Kenntnis, dass das Grundstück bislang nicht erschlossen ist.
3. Zur Realisierung des Vorhabens erteilt der Gemeindevorstand das gemeindliche Einvernehmen unter der Maßgabe, dass nachfolgende Punkte durch die zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft bzw. im Rahmen des Bauantragsverfahrens bearbeitet werden:
 - a. Die Privilegierungsvoraussetzungen des §35 BauGB sind durch die zuständige Fachbehörde zu bestätigen. Der Gemeinde Heidenrod ist eine entsprechende Mitteilung zukommen zu lassen.
 - b. Die notwendige Erschließung (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Erschließung) kann nur über den Abschluss eines Erschließungsvertrages realisiert werden.
 - c. Der Gemeindevorstand stellt in Aussicht, einen entsprechenden Erschließungsvertrag mit dem Bauherr zu schließen.
 - d. Aufgrund der exponierten Lage des Grundstückes als Kuppenlage, kann seitens der Gemeinde Heidenrod die notwendige Löschwasserversorgung nicht sichergestellt werden.

- e. Aufgrund der exponierten Lage des Einmündungsbereiches des öffentlichen Wirtschaftsweges Gemarkung Springen Flur 2, Flst. 37 auf die L3455 ist Hessen Mobil zur Stellungnahme aufzufordern.

II. Begründung/Sachverhalt

Die Antragssteller Becker & Schmidt GbR, 65321 Heidenrod beabsichtigen einen Neubau eines Pensionspferdeaktivstalles mit überdachtem Reitplatz, Wirtschaftsgebäude und Mistlagerstätte auf dem Grundstück Gemarkung Springen, Flur 2, Flst. 34 zu errichten.

Bei dem vorgenannten Grundstück handelt es sich um eine Landwirtschaftsfläche im Außenbereich, die bislang nicht an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossen ist. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein privilegiertes Bauvorhaben, dass nach den Vorschriften des §35 BauGB zu beurteilen ist. Die notwendigen Privilegierungsvoraussetzungen sind durch das zuständige Amt für den Ländlichen Raum, Umwelt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz in Hadamar festzustellen.

Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass der landwirtschaftliche Betrieb Becker & Schmidt GbR., die bereits jetzt zu den privilegierten landwirtschaftlichen Betrieben Heidenrods gehören, auch für dieses Bauvorhaben eine entsprechende Privilegierungszustimmung erhalten wird. Verwaltungsseitig wird deshalb vorgeschlagen, unter der Maßgabe einer nochmaligen Prüfung, das Einvernehmen zu erteilen.

Hinsichtlich der Erschließung ist festzustellen, dass das Grundstück bislang nicht an öffentliche Erschließungseinrichtungen angeschlossen ist und diese herzustellen sind. Verwaltungsseitig wird deshalb vorgeschlagen, mit der Bauherrschaft die notwendige Sicherstellung der Erschließung mittels Erschließungsverträgen zu verhandeln.

Im Rahmen der Beratungsvorlage wird bereits jetzt dem Bauherrn ein entsprechender Abschluss von Erschließungsverträgen in Aussicht gestellt.

Verwaltungsseitig bleibt noch darauf hinzuweisen, dass mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung auch die Problematik der Abwasserbeseitigung zu lösen ist. Bislang sollte dem Vernehmen nach auf die Herstellung einer Abwasserleitung verzichtet werden. In diesem Fall wäre dann die zuständige Untere Wasserbehörde in das Verfahren mit einzubinden.

Hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung ist, über den zuständigen Baulastträger der unmittelbar angrenzenden Landesstraße Hessen Mobil, die Voraussetzung für den Einmündungsbereich zu klären. Auch hier hat die Bauherrschaft verwaltungsseitig schon mitgeteilt, dass entsprechende Zustimmungserklärungen vorhanden sind.

Im Rahmen eines noch abzuschließenden Vertrages zur Sicherstellung der verkehrlichen Erschließung sind hier die Anforderungsprofile, die im Zuge des Bauantrages durch Hessen Mobil formuliert werden mit aufzunehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen

keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

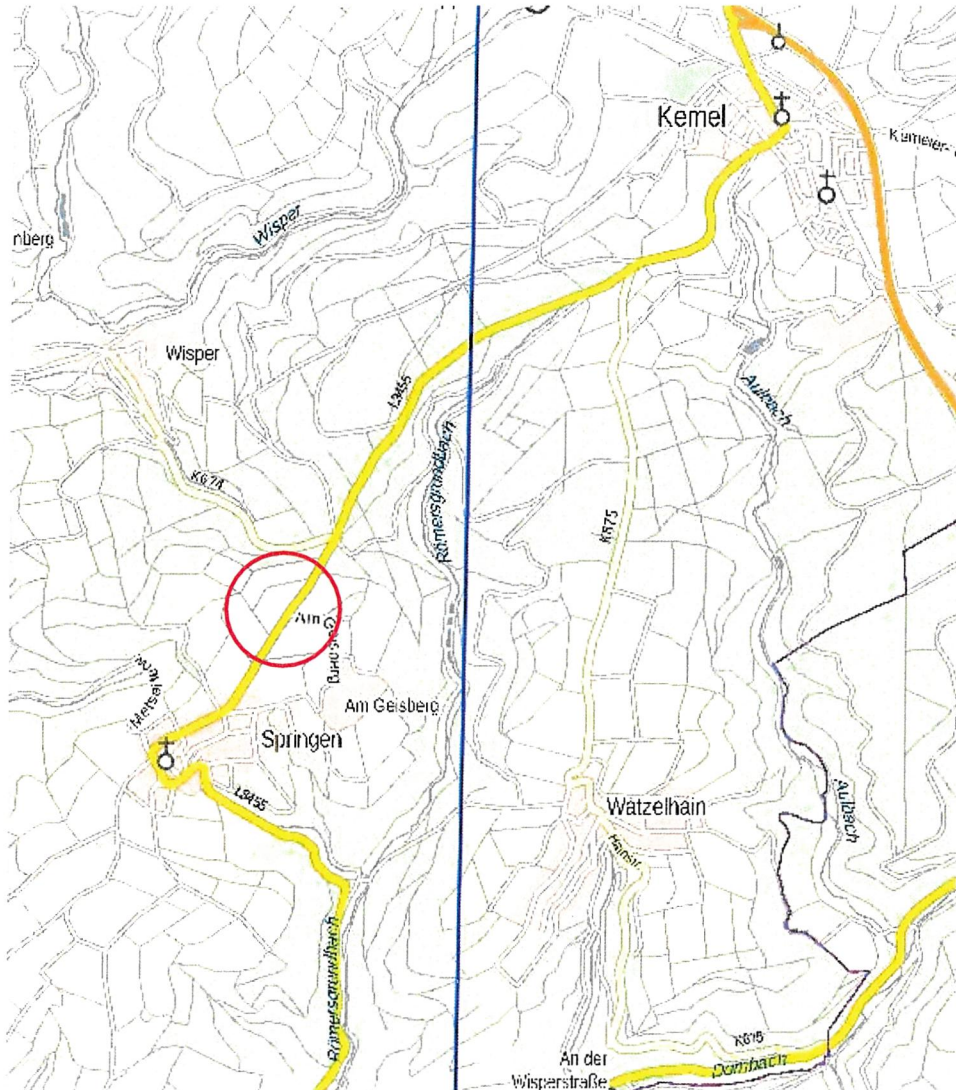
1	Lageplan / Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Die Planzeichnungen können beim BGM eingesehen werden, da aufgrund der Größe der Planzeichnungen auf die Beifügung zu den Beratungsunterlagen verzichtet wird.)
---	--

Übersichtsplan

Projekt: Neubau eines Pensionspferdeaktivstalles mit überdachtem Reitplatz, Wirtschaftsgebäude und Mistlagerstätte

Bauherr: Becker & Schmidt GbR, vertr. d. Thorsten Schmidt, Alte Ecke 8, 65321 Heidenrod

Datum: 08.03.2022

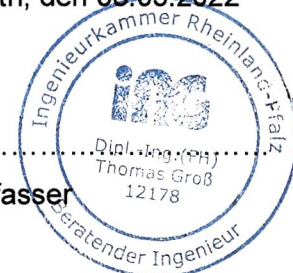


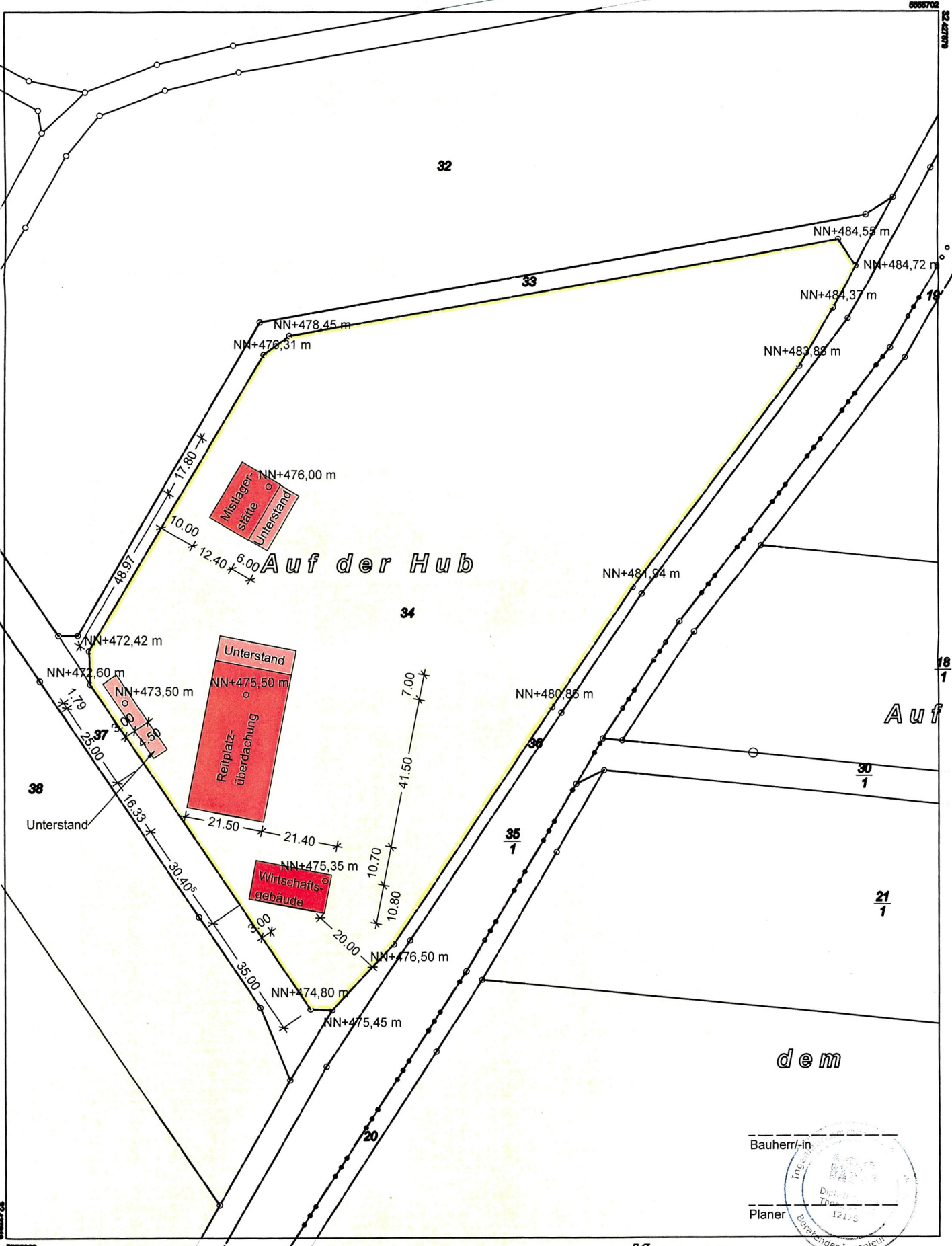
Heidenrod, den 08.03.2022

Berndroth, den 08.03.2022

.....
Bauherr/-in

.....
Planverfasser





Bauherr/-in
 Planer
 12175
 Kreisamt Limburg a. d. Lahn

Maßstab 1:1000
 0 10 20 30 Meter



Kreuz
 Amt für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn
 Berner Straße 11
 65562 Limburg a. d. Lahn

Auszug aus dem
 Liegenschaftskataster

Vervielfältigung nur erlaubt, soweit die Vervielfältigungszwecke demselben Nutzungszweck wie die Originalangaben dienen.
 §18 Abs. 2 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 202)

Liegenschaftskarte 1:1000
 Hessen
 Erstellt am 03.03.2022

Flurstück: 34
 Gemeinde: Heldenrod

XII/062

Beschlussvorlage (nö)
nichtöffentlich



Liste Bauanträge I. Qu. 2022

<i>Organisationseinheit:</i> FD III.1.1 Bauverwaltung, Bauleitplanung	<i>Datum</i> 04.05.2022
<i>Verantwortlich:</i> Behrendt, Frank	<i>Aktenzeichen</i> 10.0.1

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	09.05.2022	N

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeindevorstand nimmt die Excel-Liste über alle in der Bauverwaltung selbstständig bearbeiteten Bauanträge in der Zeit von 01. Januar bis 31. März 2022 zur Kenntnis.
2. Es werden keine Einwände geltend gemacht.

II. Begründung/Sachverhalt

Entsprechend dem Beschluss des Gemeindevorstandes vom 30.07.2018 - Nr. 61/18 ist dem Gemeindevorstand in regelmäßigen Abständen – nicht genau festgelegt – eine schriftliche Übersicht aller in der Bauverwaltung selbstständig bearbeiteten Bauanträge vorzulegen.

III. Finanzielle Auswirkungen

keine

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

1	Liste Vorstand 1 Quartal 2022
---	-------------------------------

Bauvorhaben im Bereich der Gemeinde Heidenrod für den Gemeindevorstand

„Land leben“



Die Bauvorhaben die mit * gekennzeichnet sind, wurden abgelehnt.

Ifd. Nr.:	Eingang Datum	Antragsteller Name Anschrift		Lage des Grundstückes				Genehmigung HBO				bearbeitet an Bauaufsicht Dat./Zeichen	Baugen. Datum	Bauschein Nr.: BA-	Vorhaben
				Gem.	Flur	Fl.-St.	Straße/Bezeichng.	§63	§64	§66	§65				
1	12.01.22	Bhakti Liegenschafts GmbH	Am Geisberg 1-8	SP	4	33/2	Am Geisberg 1-8	x					14.01.22		Terrasse auf bestehendem Treppenhaus
2	18.01.22	Fa. Eisenberg GbR	Wolfsgangstr. 17, 60322 FFM	DI	1	22/30, 22/34	Zum eisenberg		x			20.01.22	24.01.22	GF-00080/22	Neubau Jagdhaus
3	19.01.22	Bender Manuel	Napoleonstr. 46	HU	2	90/1	Napoleonstr. 46	x					20.01.2022		Errichtung Schleppgaube
4	20.01.22	Salzmann Dirk	Nassauer Str. 25a	ZO	3	88/1	Nassauer Str. 25	x					25.01.22		Abriss Gebäude unter 300 m³ umbauter Raum
6	24.01.22	Pichl-Christ Marianne	Im Hopfengarten 1	KE	1	12/1	Bäderstraße 31					25.01.22	31.01.22	GT-03002/21	G-Teilung § 7 HBO
7	01.02.22	Siepmann Frank	Bäderstraße 15	KE	1	38	Bäderstraße 15	x					02.02.22		Terrassenüberdachung mit Solaranlage
8	03.02.22	Domanski Jacek	Adolfstraße 14, 65185 Wiesbaden	HU	1	35	Feldstraße 2				x	08.02.22	l. n. n. vor	BA-04439/21	Legalisierung Sanierung/Umbau Remise

9	25.02.22	Deutsche Funkturm GmbH	Raimundstr. 48-54	SP	1	12/3	Zum Dornbachtal FFW	x					03.03.22		Funkturm FFW G5
10	17.02.22	Lang Andre	Hundsgasse 29	LA	41	6/1	Kastellstraße	x					03.03.22		Garage
11	03.03.22	Staffel Franz	Grubacker Weg 4	NI	13	66/12	Grubacker Weg 6					10.03.22	17.03.22	GT-04120/21	G-Teilung § 7 HBO
12	10.03.22	Eheleute Melanie und Daniel Hausmann	Springener Str. 6 e	KE	1	67/7	Domäne 5		x			14.03.22	14.03.22	GF-00753/22	Dachanhebung u. Gaubeneinbau
13	14.03.22	Klarmann Felix	Zur hohen Heck 2	KE	6	87	Zur hohen Heck 2	x					15.03.22		Umbau Carport mit Abstellraum
14	24.03.22	Bhakti Liegenschafts GmbH	Am Geisberg 1-8	SP	4	33/2	Am Geisberg 1-8	x					30.03.22		Dach auf Balkon

XII/065

Personalvorlage (vertraulich)
nichtöffentlich



Antrag auf Elternzeit

<i>Organisationseinheit:</i> FD I.1.1 Organisation, Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 06.05.2022
<i>Verantwortlich:</i> Feilbach, Sonja	<i>Aktenzeichen</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Entscheidung	16.05.2022	N

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand stimmt dem Antrag von Frau Weiser auf Elternzeit für die Zeit ab Geburt des Kindes bis einschl. 09.06.2024 zu.

II. Begründung/Sachverhalt

Frau Celina Weiser beantragt ab nach der Geburt ihres Kindes, voraussichtlicher Entbindungstermin am 10.06.2022 und dem anschließenden Mutterschutz, mit Schreiben vom 13.04.2022 Elternzeit bis einschließlich 09.06.2024 zur Betreuung Ihres Kindes

III. Finanzielle Auswirkungen

Wegfall Gehalt

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n

1	Antrag Elternzeit
---	-------------------

Celina Weiser
Auf dem Hof 8
65321 Heidenrod Dickschied

Gemeinde Heidenrod
Volker Diefenbach
Rathausstraße 9
65321 Heidenrod Laufenselden

Heidenrod, 13.04.2022

Antrag auf Elternzeit

Sehr geehrter Herr Diefenbach,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich nach der Geburt und Ablauf der Mutterschutzfrist für zwei Jahre bis zum 09.06.2024 meine Elternzeit beanspruchen werde.

Der ermittelte Geburtstermin ist voraussichtlich der 10.06.2022. Eine Geburtsurkunde reiche ich zeitnah nach der Geburt ein.

Bitte bestätigen Sie mir den Erhalt dieses Antrags und stellen Sie mir eine Bescheinigung über den Zeitraum der Elternzeit aus. Gerne stehe ich Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Unterschrift



PersSt. eing. 14/04 SK  14.4.

XII/060

Beschlussvorlage (nö)
nichtöffentlich



Heidenroder Ferienspaß 2022

<i>Organisationseinheit:</i> FD I.1.4 Jugendbetreuung	<i>Datum</i> 03.05.2022
<i>Verantwortlich:</i>	<i>Aktenzeichen</i> 06.02.04

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Beschlussart</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevorstand	Kenntnisnahme	09.05.2022	N

I. Beschlussvorschlag

Der Gemeindevorstand nimmt die Informationen zum Heidenroder Ferienspaß 2022 zustimmend zur Kenntnis.

II. Begründung/Sachverhalt

Pandemiebedingt fand in den vergangenen zwei Jahren ein alternatives Ferienprogramm in Form von Ferienspielen in den Sommerferien statt. Nachdem nun erhebliche Lockerungen hinsichtlich der Pandemie erlassen wurden und die Jugendherbergen zudem über vielfältige Erfahrungen in der Umsetzung funktionierender Hygienekonzepte verfügen, möchten wir in diesem Jahr den Heidenroder Ferienspaß in gewohnter Form durchführen.

Der Ferienspaß findet in der dritten Ferienwoche in den Sommerferien in der Zeit vom 08. August bis 13. August 2022 im Jugendzentrum Ronneburg statt. In dem Jugendzentrum Ronneburg sind 93 Betten (dies entspricht 3 Häusern) für uns reserviert, somit wird es uns möglich sein, alle interessierten Kinder mitzunehmen. Das Jugendzentrum ist uns bereits seit vielen Jahren bekannt und hat den Vorteil, dass es auch für schlechte Wetterverhältnisse vielfältige Beschäftigungsmöglichkeiten bietet. Die Ferienangebote der Gemeinde Heidenrod erfreuen sich bei Kindern und Eltern einer großen Beliebtheit. Da alle interessierten Kinder in der Vergangenheit aufgenommen werden konnten, resultiert eine positive Erfahrung in der Bevölkerung.

Ein wesentlicher Unterschied liegt in diesem Jahr in der Dauer des Angebotes. Die Freizeit wurde um eine Übernachtung verlängert, dies hat den Vorteil, dass der Abreisetag nicht mit einem Ausflug kombiniert werden muss. Zudem lässt dies mehr Spielraum in der Ausgestaltung der Woche zu. Der Samstag wird dann als reiner Abreisetag genutzt.

Der Eigenanteil soll daher für das erste Kind von 145,00 € auf 150,00 € und für jedes weitere Kind auf 130,00 € angehoben werden.

Wie auch in den Vorjahren soll auch dieses Jahr auf vielfältige Weise (Spendenersuche mittels Anschreiben, Veranstaltungen, etc.) um Spendenmittel geworben werden, die zweckmäßig für den Ferienspaß verwendet werden.

III. Finanzielle Auswirkungen

Es handelt sich hier um eine grobe Kostenaufstellung, die genauen Einnahmen sind erst nach Anmeldeschluss zu ermitteln, die genauen Ausgaben erst nach der Freizeit.

Die Aufstellung geht von 90 teilnehmenden Personen (78 Kinder, 11 Betreuer:innen plus Jugendpflegerin) aus.

Ausgaben:

Kosten Jugendzentrum:	Schüler	28,50 €/Nacht (142,50 €)
	Azubi/ Studenten	31,00 €/Nacht (155,00 €)
	Junge Erw. u. 27 J.	33,00 €/Nacht (165,00 €)
	Erwachsene	38,00 €/Nacht (190,00 €)

5 Erwachsene werden zum Schülerpreis abgerechnet (pro 15 Kindern eine Betreuungsperson).

78 Schüler:innen x 142,50 €	11.115,00 €
5 Betreuer:innen zum Schülerpreis	712,50 €
1 Studentin	155,00 €
2 Betreuerinnen unter 27 Jahre	330,00 €
4 Erwachsene	760,00 €

Gesamtkosten Jugendzentrum/ Unterkunft 13.072,50 €

2 Busse á 720,00 € (Firma Engelhardt) 1.440,00 €

Aufwandsentschädigung Betreuer:innen (11x 150,00 €)	1.650,00 €
Versicherung	ca. 100,00 €
ggf. Ausflug	ca. 700,00 €
Kosten für Bastelmaterial, Lebensmittel, etc.	ca. 600,00 €

Gesamtausgaben 17.562,50 €

Einnahmen:

(ausgehend von 60 Erstkindern und 18 Geschwisterkindern bei einem Eigenanteil von 150,00 €/ 130,00 €)

60 Erstkinder	9.000,00 €
18 Geschwisterkinder	2.340,00 €
Zuschuss Kreis (4,00 € pro Tag u. TN)	ca. 2.160,00 €

Gesamt Einnahmen Kinder 13.500,00 €

Es ergibt sich ein voraussichtlicher Eigenanteil der Gemeinde Heidenrod in Höhe von 4.062,50 €. Die in dem Produkt 06.02.01.610002 bereitstehen.

Diefenbach
Bürgermeister

Anlage/n
Keine